

Inhaltsverzeichnis - für kameral buchende Gemeinden

von der Gemeinde
auszufüllen:

Gliederung	Titel	beigefügt	Seiten-Umfang
I.	Allg. Aufgaben Einzelaufstellung	<input checked="" type="checkbox"/>	4
II.	Personalausgaben		2
	Tabelle 1	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Tabelle 2	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Tabelle 3	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Tabelle 4	<input checked="" type="checkbox"/>	
III.	Freiwillige Leistungen	<input checked="" type="checkbox"/>	7
IV.	Transferaufwendungen	<input checked="" type="checkbox"/>	4
V.	Soziale Leistungen	<input checked="" type="checkbox"/>	1
VI.	Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit	<input checked="" type="checkbox"/>	7
VII.	Umlagen	<input checked="" type="checkbox"/>	1
VIII.	Schuldendienste	<input checked="" type="checkbox"/>	1
IX.	Rücklagen	<input checked="" type="checkbox"/>	2
X.	Investitionsrate	<input checked="" type="checkbox"/>	10
XI.	Kassenkredite	<input checked="" type="checkbox"/>	8
XII.	Steuern, Gebühren, Beiträge und ähnliche Abgaben		6
	<i>Tabelle 1</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 2</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 3</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 4</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 5</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
XIII.	Forderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	3
XIV.	Schlüsselzuweisungen	<input checked="" type="checkbox"/>	1
XV.	Einnahmen aus Beteiligungen	<input checked="" type="checkbox"/>	5
XVI.	Fehlbeträge / Überschüsse	<input checked="" type="checkbox"/>	1
XVII. +	Jahresrechnung und	<input checked="" type="checkbox"/>	1
XVIII.	Demografische Entwicklung	<input checked="" type="checkbox"/>	
XIX.	Konsolidierungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>	6

gesamt: 70

I. Aufgaben - Einzelaufstellung

2018	2019	2020 (lt. Finanzplan)
Summe 1 115.946.139	Summe 2 118.406.085	Summe 3 117.529.307

Stand: 17.04.2019

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres*
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

*Hier: für Vorjahr (2018) liegt zum Erstellungszeitpunkt der 6. Fortschreibung kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	ausgaben im Planjahr in €	
00	Gemeinde-, Kreisorgane	1,06	1,21	1,17	14	1.167.777	Vorbemerkung zum gesamten Personalumfang: Die Stadt Eisenach ist nach Deutschem Städtetag und TLS die kreisfreie Stadt mit dem niedrigsten Personalbestand je Tsd.Einw. in Ostdeutschland bzw. Thüringen. Durch Personalbemessungen und im Rahmen des Personaloptimierungskonzeptes ist der sukzessive Abbau weiterer Stellen vorgesehen. Gesetzliche Aufgabe nach §§ 22, 28 und 32 ThürKO, Hauptsatzung hinsichtlich Zahl der Beigeordneten
01	Rechnungsprüfung	0,28	0,26	0,27	4	305.191	Gesetzliche Aufgabe § 81 ThürKO, siehe auch Vorbemerkung.
02	Hauptverwaltung	4,86	5,17	5,17	34	2.244.754	Gesetzliche Aufgabe nach §§ 1, 22 III, 33 ThürKO, § 4f BDSG, § 15 ThürGleichG, Wahlgesetze ; siehe auch Vorbemerkung
03	Finanzverwaltung	1,60	1,65	1,66	32	1.755.435	Gesetzliche Aufgabe nach §§ 1,22 III,33, 52a-80 ThürKO; siehe auch Vorbemerkung
05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	0,38	0,49	0,49	7	416.639	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 PStG, §§ 22 III, 33 ThürKO; siehe auch Vorbemerkung
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	0,21	0,22	0,23	6	229.504	Gesetzliche Aufgabe nach § 4 ThürArchivG; siehe Vorbemerkung
08	Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	0,19	0,21	0,21	5	194.101	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürPersVG, § 94 I SGB IX; siehe Vorbemerkung
11	Öffentliche Ordnung	3,16	3,25	3,36	58	2.975.780	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 OBG, § 46 FZV, § 1 ThürMeldG, § 1 ThürZustErmGeVO, § 2 I und II ThürVO zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums; siehe auch Vorbemerkung
12	Umweltschutz	0,82	0,83	0,83	13	822.675	Gesetzliche Aufgabe nach § 23 III ThürAbfG, § 9 III ThürBodSchG, § 103 III ThürWG, § 47e BImSchG; siehe Vorbemerkung
13	Brandschutz	2,37	2,51	2,58	35	2.466.936	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 I ThürBKG; siehe Vorbemerkung
14	Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,09	0,09	0,09	1	48.828	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 I ThürBKG; siehe Vorbemerkung
16	Rettungsdienst	0,13	0,12	0,13	0		
20	Schulverwaltung	0,73	0,81	0,84	13	617.553	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG; siehe Vorbemerkung
21	Grundschulen	1,01	1,13	1,15	5	131.553	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 5 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
22	Regelschulen und Schulverbund Grund-/Regelschulen	0,54	0,63	0,64	3	124.246	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 6 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
23	Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien)	0,54	0,60	0,63	4	127.948	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 7 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
24	Berufliche Schulen	1,00	1,06	1,11	8	382.083	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 8 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
26	Gemeinschaftsschulen	0,30	0,33	0,34	2	37.076	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 6a ThürSchulG; siehe Vorbemerkung

Stand: 17.04.2019

Summe 1	Summe 2	Summe 3
115.946.139	118.406.085	117.529.307

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres*
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

*Hier: für Vorjahr (2018) liegt zum Erstellungszeitpunkt der 6. Fortschreibung kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
27	Förderschulen	0,27	0,31	0,32	1	35.172	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 1 ThürFSG; siehe Vorbemerkung
28	Gesamtschulen und dgl.	0,00	0,00	0,00	0		
29	Übrige schulische Aufgaben	0,54	0,53	0,54	2	82.035	Gesetzliche Aufgabe nach § 45 BaföG; siehe Vorbemerkung
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	0,30	0,33	0,33	5	258.704	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
31	Wissenschaft und Forschung	0,00	0,00	0,00	0		
32	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	0,67	0,75	0,74	10	502.193	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
33	Theater und Musikpflege	2,69	2,66	2,70	18	990.386	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
34	Heimat- und sonstige Kulturpflege	0,06	0,06	0,06	0		
35	Volksbildung	1,10	1,16	1,20	12	969.415	Art. 29 ThürVerf, Art. 30 ThürVerf, § 4 I S. 1 ThürEBG; siehe Vorbemerkung
36	Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	0,26	0,25	0,26	4	267.098	Gesetzliche Aufgabe nach § 36 IV ThürNatG, § 22 III ThürDSchG; siehe Vorbemerkung
37	Kirchliche Angelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0		
40	Verwaltung der sozialen Angelegenheiten	4,18	4,51	4,56	81	4.519.388	Gesetzliche Aufgabe nach § 3 II SGB XII, § 1 I ThürDVOAsylbLG, § 1 I ThürJuSchZVO, § 1 ThürAGUVG, § 1 ThürKJHAG; siehe Vorbemerkung
41	Sozialhilfe nach dem SGB XII	16,72	17,05	17,41	0		
42	Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	1,93	0,83	0,90	0		
43	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	0,36	0,27	0,28	1	46.385	
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0		
45	Jugendhilfe nach dem SGB VIII	9,75	9,72	9,89	3	149.997	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürKJHAG; siehe Vorbemerkung
46	Einrichtungen der Jugendhilfe	11,91	12,31	12,68	38	2.121.604	Gesetzliche Aufgabe nach § 5 I S. 2 ThürKitaG, § 14 II ThürKitaG; siehe Vorbemerkung
47	Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege sowie sonstiger Dritter	0,25	0,26	0,21	0		
48	Weitere soziale Bereiche	10,72	10,54	10,68	10	520.212	§ 6 SGB II; siehe Vorbemerkung
49	Sonstige soziale Angelegenheiten	0,45	0,49	0,50	0		

Stand: 17.04.2019

Summe 1	Summe 2	Summe 3
115.946.139	118.406.085	117.529.307

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres*
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

*Hier: für Vorjahr (2018) liegt zum Erstellungszeitpunkt der 6. Fortschreibung kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
50	Gesundheitsverwaltung	0,91	0,90	0,88	0		
51	Krankenhäuser	0,38	0,37	0,37	0		
54	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	0,08	0,09	0,09	0		
55	Förderung des Sports	0,00	0,00	0,00	0		
56	Eigene Sportstätten	0,95	1,12	1,18	0		
57	Badeanstalten	0,00	0,00	0,00	0		
58	Park- und Gartenanlagen	1,08	1,31	1,35	0		
59	Sonstige Erholungseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0		
60	Bauverwaltung	0,67	0,70	0,74	3	170.401	Gesetzliche Aufgabe nach § 7 ThürKAG; siehe Vorbemerkung
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	1,69	1,86	1,82	22	1.476.622	Gesetzliche Aufgabe nach § 57 I Nr. 1 ThürBO, § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,05	0,05	0,06	1	63.590	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 I II. WoBauG; siehe Vorbemerkung
63	Gemeindestraßen	1,49	1,59	1,66	0		
65	Kreisstraßen	0,01	0,01	0,01	0		
66	Bundes- und Landesstraßen	0,00	0,00	0,00	0		
67	Straßenbeleuchtung und -reinigung	1,18	1,35	1,56	0		
68	Parkeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0		
69	Wasserläufe, Wasserbau	0,05	0,05	0,06	0		
70	Abwasserbeseitigung	0,25	0,14	0,14	0		
72	Abfallwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0		
73	Märkte	0,01	0,01	0,01	1	9.450	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürZustErmGeVO; siehe Vorbemerkung
74	Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	0,00	0		

Stand: 17.04.2019

Summe 1	Summe 2	Summe 3
115.946.139	118.406.085	117.529.307

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres*
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

*Hier: für Vorjahr (2018) liegt zum Erstellungszeitpunkt der 6. Fortschreibung kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsnummer im Verhältnis zu			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
75	Bestattungswesen	0,25	0,24	0,24	0		
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen	0,00	0,06	0,05	0		
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung	1,01	1,36	1,42	0		
78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,08	0,09	0,09	0		
79	Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	0,22	0,24	0,21	2	136.665	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,17	0,14	0,14	0		
81	Versorgungsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0		
82	Verkehrsunternehmen	0,21	0,21	0,21	0		
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0		
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	0		
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	0,07	0,12	0,07	0		
86	Kur- und Badebetriebe	0,00	0,00	0,00	0		
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0		
88	Allgemeines Grundvermögen	0,07	0,10	0,09	0		
89	Allgemeines Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0		
90	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	0,99	1,16	1,19	0		
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	6,70	4,11	2,18	0		
					Summe	458	26.367.396

Personalausgaben zum 31.12.

Stand: 01.04.2019

Kreisfreie Stadt Eisenach

Amtliche Einwohnerzahl per 31.12.2017: 42.710

1. Personalausgaben im Kernhaushalt

(Berechnung mit EW per 31.12.2017)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (JR 2017)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2018)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2019
Kernhaushalt	544,17 €	588,99 €	617,36 €

Tabelle 1

2. Personalausgaben öffentlicher Fonds, Einrichtungen (Eigenbetriebe, Zweckverbände), Unternehmen an denen die

Stadt Eisenach unmittelbar beteiligt ist (Stimmrechte mehr als 50 %)

(Berechnung mit EW per 31.12.2017)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (vorläufiges Ergebnis 2017)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2018)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2019
Regiebetrieb "Amt für Tiefbau und Grünflächen"	127,48 €	133,19 €	150,23 €
Sportbad Eisenach GmbH (SEG) 100%	1,81 €	1,08 €	1,05 €
Gründer- u. Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS) 100 %, ab 01.01.2014 mit 6 %*	5,49 €	5,48 €	5,84 €
Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH (EWT) 100%	10,27 €	10,08 €	9,60 €
Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach GmbH (SWG) 100%	49,31 €	51,54 €	49,53 €
Stadtwirtschaft Eisenach GmbH (SWE) 100 %	7,70 €	8,59 €	8,59 €
Landestheater Eisenach GmbH i.L. 75 %	0,12 €	- €	- €
Gesamt:	202,18 €	209,95 €	224,85 €

Tabelle 2

* Mit dem Beschluss Nr. StR/0820/2013 vom 25.09.2013 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach der Übertragung von 94 % der Anteile an der Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS) auf die Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG) zugestimmt. Die Übertragung der Anteile erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2014.

3. Summe der in den Tabellen 1 und 2 ausgewiesenen Werte

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (JR 2017)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2018)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2019
Tabelle 1 und 2 gesamt:	746,35 €	798,94 €	842,21 €

Tabelle 3

4. Personalausgaben für den Bereich der Kindertagesbetreuung soweit diese auf Dritte (freie Träger) ausgegliedert wurde
(Berechnung mit EW per 31.12.2017)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (JR 2017)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2018)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2019
Personalausgaben freie Träger: HHSt. 46490.718110 bis 718126	212,35 €	226,72 €	239,68 €

Tabelle 4

III. Ausgaben der Freiwilligen Leistungen

Stand: 10.04.2019

Es wird auf die detaillierte Aufstellung der Anlage 4 und den Prüfbericht zu den freiwilligen Aufgaben verwiesen.

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2019 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
00	175.558	0,148	100.758	74.800	0,063	Städtepartnerschaften und Sachausgaben Ortsteile: Der in der Vergangenheit empfangene Gästekreis, vor allem durch den Besuch der Wartburg, hat einen sehr hohen gesellschaftlichen bzw. politischen Stellenwert, nicht nur für die Stadt Eisenach, sondern auch für das Land Thüringen. Für die sechs partnerschaftlichen Vertragsbeziehungen werden auch in diesem Bereich nur die seit über einem Jahrzehnt aufgebauten Begegnungen der Bürger innerhalb der Städtepartnerschaftsprojekte kofinanziert. Schwerpunkt bilden die Schülerbegegnungen innerhalb Europas, die Studenten- u. Vereinstreffen mit der Partnerstadt aus den USA und der Kulturaustausch mit einem jährlichen Schwerpunkt (2009 Sarospatak;2010 Skanderborg; 2011 Sedan...).	Die im Zusammenhang mit repräsentativen Empfängen des Oberbürgermeisters veranschlagten Mittel, wurden in den letzten Jahren mehrfach gekürzt. Eine weitere Reduzierung der veranschlagten Mittel wird zwangsläufig zur Absage von Empfängen hochrangiger internationaler Gäste in der Stadt Eisenach führen. Den neun Ortsteilen der Stadt Eisenach ist nach § 45 Abs. 6 ThürKO eine angemessene finanzielle Ausstattung für die den Ortsteilräten übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Mit den im HH veranschlagten Mitteln können nur die wichtigsten repräsentativen Ereignisse in den Ortsteilen abgedeckt werden.
00	9.000	0,0076	0	9.000	0,0076	Verfügunsmittel der Oberbürgermeisterin: Gemäß § 11 ThürGemHV sollen Verfügungsmittel i. d. R. 0,5 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht überschreiten, der im Haushalt enthaltene Ansatz beläuft sich weit unterhalb der vorgegebenen Grenze. Eine Kürzung oder Einstellung hätte für die Stadt Eisenach u. a. nachfolgende Konsequenzen: Kleine Gastgeschenke für verdiente Persönlichkeiten und Gäste aus Partnerstädten müssten entfallen. Die Bewirtung von Gästen der Stadt Eisenach, z. B. bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Ministern, Botschaftern, Generalkonsuln und anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Bildung müssten eingestellt werden.	Der im Haushalt enthaltene Ansatz beläuft sich weit unterhalb der vorgegebenen Grenze. Eine Kürzung oder Einstellung hätte für die Stadt Eisenach u. a. nachfolgende Konsequenzen: Kleine Gastgeschenke für verdiente Persönlichkeiten und Gäste aus Partnerstädten müssten entfallen. Die Bewirtung von Gästen der Stadt Eisenach, z. B. bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Ministern, Botschaftern, Generalkonsuln und anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Bildung müssten eingestellt werden.
01							
02	21.300	0,0180	0	21.300	0,0180	Gleichstellungsbeauftragte: Zuschüsse und Veranstaltungen: Die Zuschüsse der Gleichstellungsbeauftragten liegen seit Jahren auf gleichbleibendem Niveau (siehe auch Ausführungen unter IV-Transferleistungen).	Ab dem Jahr 2018 dienen die HH-Mittel zur Unterstützung des Thinka-Projektes der Ziola GmbH. In diesem Projekt soll u. a. ein Frauentreff angeboten werden als Ersatz bzw. Neubeginn nach der Schließung des Frauenzentrums. Veranstaltungen werden über Spenden oder sonstige Einnahmelmöglichkeiten finanziert.
02	5.000	0,0042	0	5.000	0,0042	Dienstvereinbarung Ehrungen bei weiteren Verw.- u. Betriebsausgaben /Ehrungen: Konsequenz: Keinen Blumenstrauß (10,00 €) zum 50., 60. und 65. Geburtstag der Beschäftigten, bei Dienstjubiläen und bei der Verabschiedung. Bei Todesfällen von Beschäftigten kein Bukett.	Die DV Ehrungen wurde in den letzten Jahren bereits mehrmals einer Prüfung unterzogen, die neuste Dienstvereinbarung trat am 04.05.2015 in Kraft.

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2019 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
02	2.000	0,0017	0	2.000	0,0017	Sachausgaben Ortsteile	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
03							
05							
06	1.000	0,0008	0	1.000	0,0008	Die fachlich unabdingbaren Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für im Bestand bedrohtes Archivgut (Restaurierung, Sicherheitsverfilmung, Digitalisierung) können dann nicht mehr realisiert werden mit dem Ergebnis, dass ein erheblicher Rückstau bei der Realisierung dieser Maßnahmen eintreten wird, verbunden mit der Gefahr, dass kommunal wertvolles Kulturgut unwiederbringlich verloren geht. Aber auch die laufende Aufgabenerfüllung ist dann nicht mehr sichergestellt. Das laufend anfallende Schriftgut aus der Verwaltung kann nicht mehr ordnungsgemäß verwahrt werden, da das dafür notwendige archivische Verbrauchsmaterial (Mappen, Kartons, Abheftbügel etc.) nicht mehr beschafft werden kann.	Das Archiv umfasst neben freiwilligen Aufgaben (Sammlung von Kunst- und Sammlungsgegenständen) auch pflichtige Bestandteile, nämlich die Archivierung des Schriftgutes der Verwaltung. Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
08							
11							
12							
13							
14							
16							
20							
21							
22							
23							
24							
26							
27							
28							
29							

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2019 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
30	184.190	0,1556		184.190	0,1556	Hauptsächlich Personalausgaben für den Kulturbereich; keine pauschale Beurteilung möglich - siehe auch Formblatt I sowie Zuschüsse an kulturelle Vereine	Politischer Wille; die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO auf das Allernotwendigste reduziert.
30	35.000	0,0296	0	35.000	0,0296	Seit 2017 werden zur Unterstützung der vielfältigen Vereinslandschaft Mittel zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit eingeplant, um die von den Vereinen wahrgenommene sehr wichtige Arbeit und deren gesellschaftlichen Nutzen unterstützen zu können. Die Ausgabe in Bewirtschaftung des Kulturamtes ist u. a. für kurzfristige Hilfen für kulturelle Vereine gedacht, die z. B. bei der Durchführung von Veranstaltungen u. ä. kurzfristig in finanzielle Schwierigkeiten geraten	freiwillige Leistung; Bewirtschaftung in hauhaltsloser Zeit im Rahmen des § 61 ThürKO
31							
32	888.643	0,7505	33.550	855.093	0,7222	Die Schließung des Thüringer Museums hätte arbeitsrechtliche Konsequenzen. Kündigungen wären unumgänglich. Ein Wegfall der zum Teil über Jahre angelegten Ausstellungs- und Erweiterungskonzepte würde für die Kulturstadt Eisenach einen nur langfristig wieder gutzumachenden Imageschaden, der immense volkswirtschaftliche Verluste mit sich bringen würde, zur Folge haben. Das Einnahmen-Ausgaben-Verhältnis wäre zudem ausgehebelt. Das Museum hat zudem vertragliche Bindungen mit Leihgebern etc. Zudem hat der Stadtrat das erstellte Museumskonzept, in dem die Beibehaltung aller Standorte festgeschrieben ist, im 4. Quartal 2018 in seiner Sitzung am 30.10.2018 beschlossen (Beschluss-Nr. 1168/Str/2018), wonach „das Museumskonzept für das Thüringer Museum Eisenach als Grundlage für dessen künftige Arbeit dient. Aus dem Konzept entstehende finanzielle Verpflichtungen sind nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte zu tragen.	Der Betrieb des Museumsteils Automobile Welt konnte an eine Stiftung übergeben werden. Der Stadtrat hat das erstellte Museumskonzept, in dem die Beibehaltung aller Standorte festgeschrieben ist, im 4. Quartal 2018 beschlossen.
33	2.000.000	1,6891	0	2.000.000	1,6891	Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.	Es wurden mögliche Szenarien zur Fortführung des Theaterbetriebes in Eisenach geprüft und dargestellt. Im Ergebnis wird auf den Stadtratsbeschluss Nr. StR/0385/2016 vom 14.06.2016 (Vorlage-Nr. 0539-Str/2016) verwiesen; Es wurde eine gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.
33	1.082.946	0,9146	502.886	580.060	0,4899	Die Musikschule wird seit 01.01.1998 im Rahmen einer Zweckvereinbarung betrieben. Für die Inanspruchnahme von Schülern aus dem Gebiet des Wartburgkreises wird von dort ein Zuschuss gezahlt.	In der Bachstadt Eisenach stellt die Musikschule eine unverrückbare Bildungsinstanz dar, mit mehr als 1.000 Schülern. Eine Schließung, mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wäre im Innenverhältnis der Stadt nicht vermittelbar.
33	70.000	0,0591	0	70.000	0,0591	Der Abschnitt beinhaltet Zuschüsse an die Bachhaus gGmbH (60 TEUR), für die Thüringer Bachwochen (5 TEUR) und den Bachchor Eisenach e.v. (5 TEUR). Eine Nichtzahlung des Zuschusses hat unweigerlich eine Insolvenz der Bachhaus GmbH zur Folge, da die eigenen Einnahmen und die Einnahmen aus der Landeszuweisung nicht ausreichen, um den laufenden Betrieb zu finanzieren. Eine Insolvenz hätte national und international einen nicht wieder auszugleichenden Imageverlust zur Folge und es wäre volkswirtschaftlich für Eisenach verheerend, wenn die Bach-Touristen ausblieben. Zudem besteht diesbezüglich eine vertragliche Bindung zwischen der Stadt Eisenach und dem Träger des Bachhauses, der Neuen Bachgesellschaft in Leipzig.	Ein Wegfall des städtischen Zuschusses kann nur kompensiert werden, indem der Landeszuschuss entsprechend angehoben wird, oder die Gesellschafter einen Zuschuss in gleicher Höhe leisten. Der Zuschuss für die Jahre 2011 bis 2015 wurde vom Land Thüringen getragen. Weitere Ausführungen sind im Prüfbericht zu den freiwilligen Aufgaben zu entnehmen.

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2019 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
34	68.440	0,0578	0	68.440	0,0578	Heimatspflege und Sonstige Kunstpflege: Die Heimatspflege beinhaltet den Zuschuss für das Sommergewinnfest im Frühjahr.	Auch hier gilt, dass das Sommergewinnfest einen nicht hoch genug einzuschätzenden Beitrag zum Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt leistet. Zudem trägt der Eisenacher Sommergewinn einen erheblichen Teil zur touristischen Belebung Eisenachs bei und prägt das Image der Stadt. Das Sommergewinnfest gehört zum Weltkulturerbe.
35	631.990	0,5337	46.000	585.990	0,4949	Bibliothek: Wie im Falle Thüringer Museum oder Musikschule würde auch die Schließung der Stadtbibliothek, die für Eisenach eine unverrückbare Bildungseinrichtung darstellt, neben den arbeitsrechtlichen Konsequenzen, eine nicht zu vermittelnde Lücke im kulturellen-sozialen Gemeinwesen der Stadt hinterlassen. Die Stadtbibliothek Eisenach arbeitet als Informations- und Bildungseinrichtung nach den Richtlinien des Bibliotheksentwicklungsplanes für die Öffentlichen Bibliotheken im Freistaat Thüringen, sowie nach der Ende 2016 vom Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossenen Bibliothekskonzeption. In Bezug auf die personelle Ausstattung ist die Bibliothek an der unteren Grenze dessen, womit eine solche Einrichtung der Größe von Eisenach und mit den Aufgaben in Bezug auf das im Grundgesetz verankerte Recht der Bürger auf Information, Bildung und Kultur betrieben werden kann – nach zahlreichen Kürzungen im Etat und in der Personalausstattung in vorangegangenen Jahren. Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat darüber hinaus im Dezember 2016 beschlossen, den seit etlichen Jahren unterfinanzierten Etat für Medienneuanschaffungen im Jahr 2017 erstmals auf die Mindestsumme entsprechend Bibliotheksentwicklungsplan für die Öffentlichen Bibliotheken in Thüringen (2015) anzuheben. Für eine ausreichende Wahrnehmung der Aufgabe als Informations- und Bildungseinrichtung und zentraler Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach soll, ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung unerlässlich.	Die Ausgaben der Stadtbibliothek sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
35	736.321	0,6219	398.000	338.321	0,2857	Volkshochschule: Wie auch im Falle Thüringer Museum hätte die Schließung der Volkshochschule arbeitsrechtliche Folgen. Zudem ist die VHS nur teilweise dem freiwilligen Bereich zuzurechnen. Laut § 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz legt fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit in ihrem Gebiet eine Grundversorgung durch die Einrichtung von Volkshochschulen gewährleistet. Zu dieser Grundversorgung gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen zum externen Erwerb von Schulabschlüssen. Ein vom Thüringer Innenministerium erstellter Aufgabenkatalog für Kommunen nennt unter Aufgabenschlüssel 100411 die Gewährleistung einer Grundversorgung der Erwachsenenbildung eindeutig als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2019 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
36	3.450	0,0029	400	3.050	0,0026	Die geringen Mittel werden als Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige im Rahmen der Biotoppflege gezahlt. Diese Maßnahmen ergänzen den Vertragsnaturschutz und würden bei Wegfall der Beträge unangemessene Kosten durch Beauftragung von Fremdfirmen verursachen. Die Verpflichtung zur Biotoppflege ergibt sich aus § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und dem § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Bei Streichung der Mittel kommt es zum Wegfall jeglicher Aktionen aktiver Öffentlichkeitsarbeit der Unteren Naturschutzbehörde für Kindergärten, Schulen und Bürgerschaft. Hierunter fallen u. a. die Erstellung von Broschüren z. B. als Fremdenverkehrswerbung und Dokumentationen mit Verweis auf die Gesetzmäßigkeiten wie BNatSchG und ThürNatSchG. Weiterhin könnte keine notwendige Beschaffung von Foto- und sonstigem Verbrauchsmaterial zur Sicherstellung von Umweltdelikten erfolgen.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
37							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46	104.551	0,0883	25.500	79.051	0,0668	Kinderbeauftragte und Kinderbereich im Begegnungszentrum Eisenach-Nord: Mit Änderung zum 01.09.2015 wurde aus dem ursprünglichen Kindertreff Eisenach-Nord ein Begegnungszentrum im Rahmen der allgemeinen Sozialberatung für Menschen mit Migrationshintergrund sowie Familien und Alleinerziehenden. Auswirkung bei Streichung: - Wegfall einer Anlauf- und Betreuungsstätte für Sozialschwache einschließlich Essensversorgung, Kleiderkammer und Lernförderung, erhöhte Leistungen für Sozialausgaben, insbesondere für Pflichtaufgaben entsprechend SGB VIII ff., Rückzug privater Förderer einschließlich der im Planungsraum angesiedelten Firmen, welche das Angebot auch zur Gewährleistung von Wohnqualität im Viertel maßgeblich unterstützen (Störung des sozialen Klimas im Quartier haben auch Auswirkung auf die Infrastruktur- Qualität	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert bzw. werden zu fast 100% über Spenden gegenfinanziert.
47	8.500	0,0072	0	8.500	0,0072	Zuschüsse an Vereine und Verbände für Wohlfahrtspflege,	Förderung der Seniorenarbeit (incl. Ortsteile) - entspricht der Pauschalierung des § 71 SGB XII, ansonsten kostenintensivere Einzelfallhilfen.
47	5.000	0,0042	0	5.000	0,0042	Zuschüsse für Betrieb Suppenküche; es ist eine politische Entscheidung	Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes oder aus Spendenmitteln.
48							

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2019 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
49							
50							
51							
54							
55							
56	21.000	0,0177	0	21.000	0,0177	Durch Vereine werden stadteigene Sportstätten bewirtschaftet. Dies wirkt sich kostengünstiger aus, als wenn dies durch die Stadt selber vorgenommen wird. Mit den Vereinen bestehen dazu Verträge.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
57							
58							
59							
60							
61							
62							
63							
65							
66							
67							
68							
69							
70							
72							
73							
74							
75							
76							
77							

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2019 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
78							
79	2.500	0,0021	0	2.500	0,0021	Zuschuss Interessengemeinschaft Südwest-Thüringen: Aufbauend auf dem Regionalplan Südwestthüringen und in Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft soll für den Stadt-Umland Raum für Schwerpunktthemen ein Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Neben Fördermitteln tragen die mitwirkenden Umlandgemeinden die Kosten mit.	Neben Fördermitteln tragen die mitwirkenden Umlandgemeinden die Kosten mit. Der Anteil der Stadt Eisenach kann nicht auf andere Gemeinden verteilt werden.
80							
81							
82							
83							
84							
85							
86							
87							
88							
89							
90		0,0000	574.106	-574.106	-0,4849	Einnahmen aus Zuweisung zum Ausgleich kommunaler Belastungen im kulturellen Bereich	
91							
Summe:	6.056.389	5,1149	1.681.200	4.375.189	3,6951		

* Es wird von Summe 2 - Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres ausgegangen

Quellen: Prioritätenliste des Jahres 2010 /Haupt- und Finanzausschuss 03.11.2010 - Anlage 12 des Ursprungs-HSK 2012-2022

IV. Ausgaben der Transferaufwendungen

Stand: 10.04.2019

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2019	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Optimierter Regiebetrieb "Amt für Tiefbau und Grünflächen": Budget (DK 081)	15.404.570	ja /nein	ja	Betriebssatzung für den Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Amt für Tiefbau und Grünflächen“ vom 18.12.2007	Aufgaben des Betriebes sind Tiefbau, Straßen, Brücken einschließlich Stützmauern und Gewässer II. Ordnung, Bauhof, Beleuchtung/ Parken, Grünflächen, Friedhofs- u. Bestattungswesen, Sport, Gebäudeunterhaltung. Zur Weiterführung der übertragenen (notwendigen) Aufgaben des Regiebetriebes ist die Ausstattung mit entsprechenden finanziellen Mitteln unabdingbar. Der Regiebetrieb ist im Rahmen seines Aufgabenumfanges für freiwillige und pflichtige Aufgaben zuständig, eine Abgrenzung dieser Aufgabenbereiche für die Budgetierung ist jedoch im Rahmen der monatlichen Ratenzahlungen nicht umsetzbar.
Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG): Zuschüsse für lfd. Zwecke (Anteil Stadt) (HHSt. 82000.715100)	250.000	ja	ja	§ 2 ThürKO i. V. m. § 8 PBefG i. V. m. §§ 2, 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG).	<p>Grundlage der weiteren Entwicklung sind die Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG für den Stadtverkehr Eisenach der KVG sowie für den Regionalverkehr der VGW und der daraus abgeleitete Verkehrsbesorgungsvertrag zwischen der VGW und KVG. In Anwendung der EU-Verordnung 1370/07 und auf der Basis des Betrauungsvertrages zwischen dem Wartburgkreis, der Stadt Eisenach, der VGW und der KVG wurden die entsprechenden Liniengenehmigungen bis zum Jahr 2019 erteilt.</p> <p>Im Jahr 2016 beträgt der Zuschuss des Aufgabenträgers Stadt Eisenach 250 TEUR an die KVG. Risiken ergeben sich aus der Tatsache, dass der ÖPNV unter der Maßgabe sozialverträglicher Preise zwangsläufig von Zuschüssen des Freistaates Thüringen sowie der Aufgabenträger abhängig ist und die Finanzkraft des Freistaates sowie der Kommunen und Kreise auch künftig keine Verbesserungen erfahren dürfte. Mit der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Liniennetzes, einer angemessenen Fahrpreisentwicklung sowie einer marktorientierten Produktpolitik bestehen aber dennoch Chancen, die wirtschaftlichen Risiken zu begrenzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen sich aus einer Untersuchung des Aufgabenträgers Wartburgkreis zur Zukunft und Perspektive des ÖPNV in der Wartburgregion für die Gesellschaft ergeben. Diese ist zu Beginn des Jahres 2015 vorgelegt worden und soll Grundlage für den ÖPNV über die Konzessionsphase bis 2019 hinaus sein.</p>
Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS): Zuschuss (HHSt. 79110.715000)	66.600	nein	ja	§ 5 des Vertrages über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung in der Wartburgstadt Eisenach vom 24.05.1996	<p>Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Infrastruktur sowie die Förderung von Innovationen und Technologietransfers in der Stadt Eisenach sowie im Wartburgkreis.</p> <p>Grundsätzlich besteht permanent das Ziel der Stadt Eisenach als Gesellschafter die positive wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu fördern, um mittel- und langfristig die städtische Bezuschussung verringern oder einstellen zu können.</p>

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2019	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Eisenach-Wartburgregion-Touristik GmbH (EWT): Nachschuss (HHSt. 79040.939000)	386.978	nein	ja	§ 16 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages; zuletzt geändert am 24.06.2014.	Der Unternehmensgegenstand entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Zweck von Unternehmen einer Gemeinde. Erfüllung der tourismusfördernden Aufgaben der Stadt Eisenach, insbesondere durch die Vorhaltung und Betreibung der Tourist-Information, der Durchführung des allgemeinen Tourismusmarketings für die Stadt Eisenach und den Verkauf touristischer Leistungen. Die Messung des Erfolges einer Marketinggesellschaft ist schwierig und in den meisten Bereichen nicht möglich. Durch Marketing und Beratung kommen Gäste in die Stadt und genießen dort in den verschiedensten Bereichen (Gastronomie, Hotellerie, Handel) Umsatz.
Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH (FPG): Nachschuss (HHSt. 84100.939000)	21.100	nein	ja	§ 4 Gesellschaftervertrag vom 22.01.2007	Der Verkehrslandeplatz Eisenach - Kindel gehört wie andere Infrastruktureinrichtungen für den Personen- und Güterverkehr auf der Straße, der Schiene und dem Wasser zu den klassischen Verkehrsinfrastrukturanlagen. Er dient der regionalen Daseinsvorsorge, also der nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Wartburg-Region und des Industriegebietes Kindel. Als regionales Infrastrukturelement muss der Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel fortlaufend weiter in die für die Flugplatzentwicklung wesentlichen Infrastrukturmaßnahmen der Region und in die regionale wirtschaftliche und touristische Gesamtentwicklung eingebunden werden. In der Aufsichtsratssitzung am 27.02.2013 wurde durch den städtischen Vertreter umfassend über den Auftrag der HSK-Maßnahme (Ursprungs-HSK; LNR 055) berichtet. In der Gesellschafterversammlung am selben Tag haben die Mitgeschafter erklärt, dass ein Anteilsverkauf durch diese nicht geplant ist. Beide Mitgeschafter haben das Begehren der Stadt nicht unterstützt. Eine Umsetzung kann nur einvernehmlich erreicht werden.
Kulturstiftung Meiningen-Eisenach: Zuschuss zum Betrieb des Theaters Eisenach (HHSt. 33110.715000)	1.440.000	nein	ja	Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.	Satzungszweck ist die Pflege der Kultur in Eisenach, im Wartburgkreis und Meiningen durch den Betrieb des Theaters Eisenach, des Theaters Meiningen und des Museums Schloss Elisabethenburg. Die monatlichen Raten für Anteil der Stadt Eisenach (Jahresbetrag 2 Mio. €) an der Finanzierung der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach werden durch das Land gezahlt (siehe gemeinsames Schreiben des Ministers für Inneres und Kommunales sowie des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei vom 16.06.2015). Die Zuwendung des Landes wird unmittelbar an die Kulturstiftung Meiningen-Eisenach überwiesen.
Thüringen Philharmonie Gotha (HHSt. 33110.718000)	560.000	nein	ja	Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.	Es wurden mögliche Szenarien zur Fortführung des Theaterbetriebes in Eisenach geprüft und dargestellt. Im Ergebnis wird auf den Stadtratsbeschluss-Nr. StR/0385/2016 vom 14.06.2016 (Vorlage-Nr. 0539-StR/2016) verwiesen: Es wurde eine gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.
Tierschutzverein Eisenach und Umgebung e. V. (HHSt. 11050.718000 bis 718200)	27.000	ja	ja	Vertrag zur Unterbringung und Betreuung von Fundtieren und gefährlichen Hunden sowie zur Entsorgung von toten Fundtieren vom 02.05.2005	Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Auf der Grundlage der §§ 5, 11 des ThürOBG in der geltenden Fassung i. V. m. § 1 der ThürVO zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fundrechtes vom 25.05.1999 wird zur Unterbringung und Betreuung von Fundtieren sowie von gefährlichen Hunden im Sinne der Thür. Gefahrenhundeverordnung sowie zur Entsorgung toter Fundtiere gem. § 1 des Thür. Tierkörperbeseitigungsgesetzes wurde der Vertrag geschlossen.

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2019	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Zuschüsse an Vereine durch die Gleichstellungsbeauftragte (HHSt. 02700.718000)	20.800	nein	ja	Zuschuss zur Finanzierung des Frauenzentrums: Frauenzentren gehören zu den freiwilligen Aufgaben. Sie sind durch das Thür. Chancengleichheitsförderungsgesetz (ThürChGIFöG) von 2005 und der Thür. Rechtsverordnung zur Förderung von Frauenzentren von 2006 vom Land als Einrichtungen in den Kommunen gewollt und werden deshalb auch durch Landesmittel bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten gefördert. Ab dem Jahr 2018 dienen die HH-Mittel zur Unterstützung des Thinka-Projektes der Ziola GmbH. In diesem Projekt soll u. a. ein Frauentreff angeboten werden als Ersatz bzw. Neubeginn nach der Schließung des Frauenzentrums.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert. Selbst wenn man zugrunde legt, dass die Förderung von Frauenzentren nicht zu den originären Pflichtaufgaben einer Kommune zählt, dann ergibt sich zumindest aus der Tatsache, dass die Stadt Eisenach dies als freiwillige Aufgabe über einen längeren Zeitraum übernimmt, eine Selbstbindung, welche Pflichten begründet, die die Voraussetzung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 61 ThürKO erfüllen. Denn der staatliche Auftrag der in § 1 ThürChGIFöG genannt ist lüde leer, wenn die Gesamtfinanzierung ohne kommunale Mittel nicht realisiert werden kann. Im Übrigen wird auf die Inhalte des Schreibens der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vom 06.07.2010 verwiesen. Siehe auch Anhang III sowie Anlage 4 (Buchstabe C Nr. 3.3.)
Frauen helfen Frauen e. V. (HHSt. 02700.718100)	140.000	ja	ja	Jährlicher Zuschuss für das Frauenhaus auf Basis der Vereinbarung vom 13.02.2008	Die Vereinbarung wurde nach § 75 SGB XII i. V. m. der Thüringer Frauenhausverordnung vom 07.12.2007 zur Finanzierung des Frauenhauses Eisenach zwischen der Stadt Eisenach und Frauen helfen Frauen e.V. Eisenach (Leistungs-, Vergütungs-, und Prüfungsvereinbarung) im Februar 2008 geschlossen. 2005 bis 2007 wurde in Thüringen das Netz der Frauenhäuser und –schutzwohnungen umstrukturiert. Insbesondere durch das SGB II, SGB XII, das Thüringer Familienförderungsgesetz mit dem Chancengleichheitsgesetz und die damit verbundene Thüringer Frauenhausförderverordnung (ThürFHFöVO) wurden die Rechtsgrundlagen für den Betrieb und die Finanzierung eines Frauenhauses geändert. Daraus ergibt sich, dass die psychosoziale Betreuung und Unterkunft für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, kommunale Pflichtaufgabe sind. Dies wurde auch im Thüringer Finanzausgleichgesetz berücksichtigt, d.h. Landkreise und kreisfreie Städte erhalten Mittel für die Finanzierung eines Frauenhauses. Sofern Frauen und Kinder aus dem Wartburgkreis im Frauenhaus Eisenach aufgenommen werden, wird entsprechend des vereinbarten Tagessatzes eine Erstattung vom Landratsamt Wartburgkreis an die Stadt Eisenach geleistet.
Zuschüsse an kulturelle Vereine (HHSt. 30000.718000)	30.000	nein	ja	städtische Richtlinien zur Kulturförderung i. V. m. § 61 ThürKO	Politischer Wille; die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO auf das Allernotwendigste reduziert.
freiwillige Feuerwehren / Feuerwehrvereine (HHSt. 13000.718000)	5.800	ja	ja	Gemäß § 10 Abs. 6 ThürBKG sollen Vereine und Verbände durch den Träger des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert. Des Weiteren ist unter VwHH34 die Konzentration der Standorte der freiwilligen Feuerwehr (FFW) eine Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes.
Verkehrswacht Wartburgkreis e.V. (HHSt. 11300.718000)	750	nein	ja	Zuschuss u. a. zur Verkehrserziehungsarbeit und Verkehrssicherheitsaktionen	Der Zuschuss wurde letzmalig im Jahr 2009 i. H. v. 375,00 € ausbezahlt. Eine Auszahlung im Jahr 2016 kann aufgrund der derzeitigen Haushaltslage im Rahmen des § 61 ThürKO nicht erfolgen.

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2019	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Summe:	18.353.598				

* gemeint ist jede Zuschuss- und Ausgleichszahlung, auch mittelbare Beteiligungen (Stimmrechte weniger als 50 %) sind zu erfassen

** nur Angabe der gesetzlichen Bestimmung unter Nennung des Paragraphen und des Gesetzes bzw. Angabe der vertraglichen Bestimmung mit Datum des Vertrages und Wortlaut der einschlägigen Vertragsklausel

**Nicht beinhaltet sind Zuschüsse für die Bereiche Jugend- und Sozialhilfe, die dem Grunde nach eine Pflichtaufgabe sind, die Höhe der Ausgaben sich jedoch variabel gestalten.
Siehe auch Übersicht freiwillige Leistungen unter Anhang III sowie Anlage 4 (ab Buchstabe C)**

V. Entwicklung der Ausgaben für Soziale Leistungen in TEUR

Stand: 01.04.2019

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Sozialhilfeausgaben*	22.338	23.335	25.050	28.381	28.771	31.106	32.489	32.931	33.380	k. A.*	k. A.*	k. A.*	k. A.*	k. A.*	k. A.*	k. A.*

Beurteilung der Entwicklung:

Die Stadt Eisenach muss im Vergleich zu anderen Aufgabenträgern für die Erledigung der Pflichtaufgaben im Bereich der Sozialen Sicherung erheblich mehr Eigenmittel zur Finanzierung einsetzen. Dies liegt darin begründet, dass aufgrund der zentralörtlichen Funktion im Vergleich zum Landkreisgebiet wesentlich mehr soziale Einrichtungen vorgehalten werden, wofür naturgemäß auch ein höherer Finanzierungsaufwand entsteht. Zudem ist auch für die Stadt Eisenach die Feststellung zu treffen, dass in verdichteten städtischen Siedlungsbereichen die Fallzahlen im Vergleich zu ländlich geprägten Regionen im bundesweiten Durchschnitt immer höher sind. Die schon mehrfach geforderte gesetzgeberische Neuverteilung der Soziallasten im Rahmen des Finanzausgleichs ist derzeit nicht absehbar.

k. A.* Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 12.03.2019 und dem derzeit diskutiertem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen soll die Fusion der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis zum 01.01.2022 wirksam werden. Die Finanzplanung ab 2022 basiert derzeit noch auf den Werten ohne diesen Aspekt, daher wird auf die Angabe verzichtet.

* aus den Gruppen 73-78

Der Aufwand pro Einwohner getrennt nach Aufwand für Sozialhilfe und Jugendhilfe ist in Anlage 1 ersichtlich.

VI. Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit

10.04.2019

Zu nennen sind mindestens die Aufgaben, die in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf die Möglichkeit zur Kommunalen Zusammenarbeit hin geprüft wurden

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
00		
01		
02		
03		
05		
06		
08		
11	Der Landkreis und die Stadt vereinbaren zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung die öff. Dienstleistungen der KFZ-Zulassungsstelle der Stadt und der Außenstelle der KFZ-Zulassungsstelle WAK in den Räumen des Landkreises in der Liegenschaft E.-Thälmann-Str. 74 in EA zu bringen.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Personalstellung und gemeinsame Nutzung von Liegenschaften zur Durchführung von Zulassungsaufgaben. Die Vertragsbestandteile sind optimiert.
11	Die Stadt übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.01.1998 die ihr aufgrund gesetzlicher Regelungen auf ihrem Gebiet ab dem Tag des Eintritts der Kreisfreiheit obliegenden Aufgaben der unteren Jagdbehörde teilweise auf den Wartburgkreis. Der Landkreis verpflichtete sich, diese Aufgaben und Befugnisse durch seine untere Jagdbehörde zu erfüllen. Die Vereinbarung wurde mit der 1. Änderung vom 12.12.2008 und der 2. Änderung im Jahr 2015 aufgabenmäßig erweitert.	Zweckvereinbarung mit dem Wartburgkreis zur Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörde.
11	Waffenrecht (übertragener Wirkungskreis gemäß § 3 ThürKO)	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Waffenbehörde zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach im Jahr 2015.

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
12		
13	Die bislang der Berufsfeuerwehr Eisenach in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte übertragenen Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr des Wartburgkreises werden seit Eintritt der Kreisfreiheit der Stadt Eisenach weiterhin zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Wartburgkreis von der Berufsfeuerwehr Eisenach in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte - nachfolgend Stützpunktfeuerwehr Eisenach genannt - wahrgenommen. Die Stützpunktfeuerwehr Eisenach verpflichtete sich, entsprechend dem zugewiesenen Ausrückebereich andere Feuerwehren des Wartburgkreises zu unterstützen und wird zu Einsätzen des überörtlichen Brandschutzes sowie der überörtlichen Allgemeinen Hilfe im Wege der Nachbarschaftshilfe herangezogen.	Zweckvereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr Eisenach als Stützpunktfeuerwehr für den Wartburgkreis. Auf Grund dieser Zweckvereinbarung ist die Feuerwehr Eisenach Stützpunktfeuerwehr für einen Teil des nördlichen Wartburgkreises.
13	Die Gemeinde Krauthausen übertrug die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof auf die Stadt Eisenach. Die Stadt Eisenach setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehr Eisenach und Freiwillige Feuerwehr Eisenach) ein.	Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen /Deubachshof der Gemeinde Krauthausen durch die Feuerwehr Eisenach
13	Die Gemeinde Hørselberg-Hainich übertrug die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet Kindel auf die Stadt Eisenach. Die Stadt Eisenach setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehr Eisenach und Freiwillige Feuerwehr Eisenach) ein.	Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Kindel der Gemeinde Hørselberg-Hainich durch die Feuerwehr Eisenach
14	Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach verpflichteten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenvorbeugung und -abwehr, die die Vorhaltung und den Aufbau der Katastrophenschutzseinheiten und -fahrzeuge betreffen, aufeinander abzustimmen. Über die Mitwirkung der Hilfsorganisationen entscheidet der jeweilige Aufgabenträger. Der Landkreis und die Stadt stimmen die Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab.	Zweckvereinbarung zur Organisation und Zusammenarbeit im Katastrophenschutz. Die Aufgabenträger lassen sich von dem Gedanken leiten, dass eine sinnvolle Abwehr von Katastrophen nur durch zusammengefaßte Einheiten möglich ist.

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
16	Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung ab 01.01.1998 und nach weiterer Maßgabe dieses Vertrages die ihr auf ihrem Gebiet obliegenden Aufgaben zur Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes und zugleich alle damit verbundenen Befugnisse sowie das Recht, zur Erfüllung dieser Aufgaben Satzungen auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen.	Zweckvereinbarung über die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis. Als kreisfreie Stadt ist Eisenach Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Diese Aufgabe wurde an den Wartburgkreis abgegeben. Die Kosten des Rettungsdienstes werden von den Krankenkassen getragen. Mit Wegfall der Kreisfreiheit entfällt diese Aufgabe.
16	Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis sind überein gekommen, die vom Wartburgkreis betriebene Leitstelle in der Weise zu nutzen, dass auch die der Stadt obliegenden Aufgaben durch die Leitstelle des Landkreises erfüllt werden.	Zweckvereinbarung über die Nutzung einer Zentralen Leitstelle. Als kreisfreie Stadt hätte die Stadt Eisenach eine eigene Rettungsleitstelle vorzuziehen. Mit dieser Zweckvereinbarung wurde die Aufgabe an den Wartburgkreis übertragen. Die für den Betrieb der Leitstelle entstehenden Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohner des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach (derzeit 24,782 %) getragen. Ein anderer Abrechnungsmodus, z.B. anhand der Anzahl der Einsätze, würde für die Stadt Eisenach einen Mehraufwand bedeuten. Mit Wegfall der Kreisfreiheit entfällt diese Aufgabe.
20		
21		
22		
23		
24		
26		
27		
28		
29	Die bislang vom Wartburgkreis betriebene Einrichtung der Kreisbildstelle wurde mit Wirkung vom Tage des Eintritts der Kreisfreiheit an die Stadt Eisenach übergeben (damit verbunden war die unentgeltliche Übereignung sämtlichen Inventars). Im Gegenzug verpflichtete sich die Stadt, dem Wartburgkreis die Mitbenutzung für die seiner Trägerschaft unterliegenden Schulen insbesondere im Altlandkreis Eisenach unentgeltlich zu gestatten. Zwischenzeitlich wurde der Wartburgkreis ab dem Jahr 2011 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung über vertragliche Vereinbarung im Umfang der Mitnutzung an den Kosten beteiligt.	Vereinbarung zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach über die Mitbenutzung des Bildungsmedienzentrums der Stadt Eisenach.

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
30		
31		
32		
33	Die bislang vom Wartburgkreis betriebene Musikschule "Johann Sebastian Bach" wurde mit Wirkung vom Tage des Eintrittes der Kreisfreiheit an die Stadt übergeben. Die Stadt tritt in die bestehenden Benutzungsverhältnisse als Rechtsnachfolger ein. Die Stadt gestattet dem Wartburgkreis die Mitbenutzung der Musikschule, indem sie sich verpflichtet, Schüler, die ihren Wohnsitz im Wartburgkreis haben, zu gleichen Bedingungen wie städtische Schüler, aufzunehmen.	Zweckvereinbarung über die Übertragung der Musikschule „Johann Sebastian Bach“ auf die Stadt und deren Mitbenutzung durch den Landkreis.
34		
35	Kooperation bzw. gemeinsamer Betrieb der Volkshochschule Eisenach mit der Volkshochschule des Wartburgkreises	Ausgehend von den Ergebnissen der Gespräche mit dem Wartburgkreis in den Jahren 2012+2013 zeichnete sich ab, dass der Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Volkshochschule nicht realisiert wird.
36		
37		
40		
41		
42		
43		
44		
45		
46		
47		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
48		
49		
50	<p>Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.01.1998 die ihr aufgrund gesetzlicher Regelungen auf ihrem Gebiet ab dem Tage des Eintritts der Kreisfreiheit obliegenden Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse. Dazu gehört auch das Recht, ggf. Rechtsverordnungen im Bereich des Gesundheitsdienstes auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen. Der Wartburgkreis verpflichtete sich, die der Stadt Eisenach obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Gesundheitsamt zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterhält der Wartburgkreis in der Stadt eine Außenstelle des Gesundheitsamtes, welche personell und sächlich so ausgestattet sein muss, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der Stadt sichergestellt ist. Die Stadt hat für die unentgeltliche und kostenfreie Unterbringung Sorge zu tragen.</p>	<p>Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes.</p>
50	<p>Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.04.2002 die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse. Dazu gehört auch das Recht, ggf. Rechtsverordnungen im Bereich des Veterinärwesens- und der Lebensmittelüberwachung auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen. Der Wartburgkreis verpflichtet sich, die der Stadt obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterhält der Wartburgkreis in der Stadt eine Außenstelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, welche personell und sachlich so ausgestattet sein muss, dass eine aufgabenentsprechende Betreuung der Stadt sichergestellt ist.</p>	<p>Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.</p>
50	<p>Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis sind zuständige Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz (ISFG) für Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten. Insbesondere durch die Übertragung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes von der Stadt auf den Wartburgkreis ergibt sich die Zweckdienlichkeit auch einer gemeinsamen Durchführung der beiden Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des IFSG. Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach verpflichten sich mit dieser Zweckvereinbarung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten aufeinander abzustimmen und, soweit gebietsübergreifend erforderlich, gemeinsam zu entscheiden.</p>	<p>Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Infektionsschutzes.</p>
51		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
54		
55		
56		
57		
58		
59		
60		
61		
62		
63		
65		
66		
67		
68		
69		
70		
72		
73		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
74		
75		
76		
77		
78		
79		
80		
81		
82		
83		
84		
85		
86		
87		
88		
89		
90		
91		

VII. Umlagen

28.03.2019

Art der Umlage <small>(bspw. Kreis-, Schul-, Zweckverbandsumlage)</small>	Höhe der Umlage im Planjahr 2019 in €
Krankenhausumlage (HHSt. 51000.711000)	436.925
Umlage an Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAV); Bereich Abwasserentsorgung (HHSt. 70000.713000)	169.326

VIII Schuldendienste

Übersicht über den Schuldenstand

04.04.2019

Name der Gemeinde: Stadt Eisenach
Einwohnerzahl per 31.12.2017: 42.710

Sp.	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand zu Beginn des Vorjahres in € (01.01.2018)	Stand zu Beginn des Planjahres in € (01.01.2019)	voraussichtliche Zugänge in €	voraussichtliche Abgänge in €	voraussichtlicher Stand am Ende des Planjahres in € (31.12.2019)	Stand zum 31.12. des Vorjahres in € /EW (31.12.2017)	Stand vergleichbarer Gemeindegrößenklasse zum 31.12. des Vorjahres in € /EW (Stadt Suhl; EW per 31.12.2017: 35.166)	Vergleich der in Sp. 6 und 7 ausgewiesenen Werte in % (Sp. 7=100)
Art der Schulden								
1. Kreditmarktschulden	24.392.822	23.358.213	9.000.000	2.318.590	30.039.623	571	463	123
davon Darlehen von								
1.1 Banken, Sparkassen u. sonstigen Kreditinstituten ³⁾	24.392.822	23.358.213	9.000.000	2.318.590	30.039.623	571	463	123
1.2 inländischen Bausparkassen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.3 inländischen Versicherungsunternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.4 der Bundesagentur für Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
1.5 öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.6 sonstigen Sozialversicherungen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.7 sonstigen inländischen Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.8 ausländischen Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Schulden bei öffentlichen Haushalten	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Schulden								
2.1 beim Bund	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.2 beim Land	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.3 bei Gemeinden /Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.4 bei Zweckverbänden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.5 sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
3. Schulden ggü. Eigengesellschaften oder sonstigen Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
4. kreditähnliche Rechtsgeschäfte	649.005	567.875	0	81.130	486.745	15	0	0
davon								
4.1 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
4.2 Restkaufgelder	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
4.3 Leasingverträge, Mietkauf, Gewährverträge etc ¹⁾	649.005	567.875	0	81.130	486.745	15	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
5. Innere Darlehen	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
6. Haftungssumme aus Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen²⁾	10.787.560	10.301.732	0	502.282	9.799.450	253	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
7. Summe	35.829.387	34.227.820	9.000.000	2.902.002	40.325.818	839		

1) Teile der hier ausgewiesenen Beträge stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Maßnahme Sanierung und Umbau der Jakobsschule zur Ganztagschule, welche mittels eines kreditähnlichen Rechtsgeschäftes erfolgte.

2) Die hier ausgewiesenen Beträge setzen sich aus Bürgschaften für SWG, SWE und GIS (15,6 Mio. €) zusammen. Es existiert zudem ein Kontokorrentkredit für die Sportbad Eisenach GmbH mit einem Höchstbetrag von 2,2 Mio. € Details sind dazu in den Jahresrechnungen und im Haushalt ersichtlich.

IX. Rücklagen

Stand: 04.04.2019

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr			Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Höhe der allgemeinen Rücklage	0	0	0	0	6.400.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Höhe der Sonderrücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestrücklage*	0	0	0	0	2.231.306	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung	0	0	0	0	4.168.694	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Begründung für die Abweichungen:

Aufgrund der defizitären Lage des städtischen Haushaltes kann weder eine Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV noch eine allgemeine Rücklage erwirtschaftet werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV muss sich die Rücklage in der Regel auf mindestens 2 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Die Mindestrücklage kann nicht wie gesetzlich vorgeschrieben vorgehalten werden. Das Vorhalten der Mindestrücklage ist neben der Zuführung an den Vermögenshaushalt ein weiteres wichtiges Indiz für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune, welches von der Stadt Eisenach demnach nicht erfüllt werden kann.

Zielstellung der Haushaltswirtschaft der Stadt Eisenach muss es sein, die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage künftig wieder dauerhaft vorhalten zu können. Erst wenn die Mindestrücklage vorgehalten und die Pflichtzuführung im Verwaltungshaushalt wieder vollständig erwirtschaftet werden kann, wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach vollends gegeben sein.

Monetär würde sich die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt beziffern:

Berechnung allgemeine Rücklage - Werte in EUR

Ausgaben Verwaltungshaushalt 2016 (Rechnungsergebnis)	107.730.329
Ausgaben Verwaltungshaushalt 2017 (Rechnungsergebnis)	111.019.434
Ausgaben Verwaltungshaushalt 2018 (Plan)	115.946.139
Σ der Ausgaben 2016 bis 2018	334.695.902
Ø der Jahre 2016 bis 2018	<u>111.565.301</u>
2 v.H. der durchschnittlichen Ausgaben ≙ Mindestrücklage	2.231.306

...

Die in 2019 geplante Zuführung an die Allgemeine Rücklage resultiert ausschließlich aus der in 2019 geplanten Kreditaufnahme für die Investitionsmaßnahme O1. Der Stadt wurde seitens des Landes eine Schuldendiensthilfe für diese Kreditaufnahme gewährt. Zur finanziellen Abwicklung der Baumaßnahme werden Mittel in Höhe von 6.400 T€ aus der Kreditaufnahme in den Jahren 2020 bis 2022 benötigt. Über den Betrag von 6.400 T€ erfolgt daher eine Zuführung an die Allgemeine Rücklage zur Entnahme der Mittel in den Jahren 2020 bis 2022.

Der geplante Bestand der Allgemeinen Rücklage zum Ende des Jahres 2019 stellt daher eindeutig kein Indiz für eine wiederhergestellte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt dar.

Angabe und Begründung, wofür Sonderrücklagen gebildet wurden:

* gem. § 20 Abs. 2 ThürGemHV

X. Investitionsrate

Stand: 04.04.2019

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr			Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Zuführung vom VwHH an VmHH*	4.682.738	7.951.942	10.343.853	7.315.452	4.438.830	2.046.839	2.529.501	2.817.895	2.807.426	2.706.623	2.596.136	k. A.	k. A.	k. A.
davon Pflichtzuführung	2.100.966	1.910.725	1.455.845	1.035.371	1.318.590	2.046.839	2.529.501	2.817.895	2.807.426	2.706.623	2.596.136	k. A.	k. A.	k. A.
Abweichung:	8.888.008													

Begründung für die Abweichung:

Die Pflichtzuführung nach § 22 Abs. 1 ThürKO wurde im Jahr 2017 vollumfänglich erbracht (1.455.845,17 €). Rein rechnerisch wird nach Abzug der Pflichtzuführung eine „freie Spitze“ in Höhe von 8.888.008,29 € in der Jahresrechnung ausgewiesen (siehe Anlage 3.10 zur Jahresrechnung 2017; lfd. Nr. IV - Zuführungen zwischen den Teilhaushalten).

Per Definition ist die „freie Spitze“ ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune.

Auf folgende bereits planerische Maßnahmen ist in diesem Zusammenhang jedoch hinzuweisen:

- a) Der Ausgleich des Vermögenshaushaltes 2017 war nur möglich durch die Einplanung einer Zuführung vom Verwaltungshaushalt in entsprechender Größenordnung.
- b) Dieser Zuführungsbetrag konnte nicht aus eigener finanzieller Kraft erwirtschaftet werden, sondern war nur über die im Verwaltungshaushalt eingeplante Bedarfszuweisung des Landes in Höhe von 9.537.377 € möglich. Tatsächlich bewilligt wurde durch das Land eine Bedarfszuweisung i. H. v. 7.229.656 €.
- c) Nicht zuletzt sind Altfehlbeträge aus Vorjahren in nicht unerheblicher Höhe zu finanzieren.

Im Ergebnis kann von einer „freien Spitze“ im eigentlichen Sinn keine Rede sein, da diese nur dargestellt werden kann, weil die Bedarfszuweisung i. H. v. rd. 7,2 Mio € vereinnahmt werden konnte. Ohne die auf diesem Wege generierte "freie Spitze" wäre eine Finanzierung der im Vermögenshaushalt enthaltenen und zwingend notwendigen Investitionen nicht möglich gewesen.

* aus der Untergruppe 860

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2019)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Geräte und Ausstattungen - EDV	3.064.620 €	539.730 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Verwaltung	02000	935000	
Geräte und Ausstattungen - Mobiliar	285.000 €	100.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Verwaltung	02000	935200	
Baumaßnahmen EDV	214.000 €	2.500 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Verwaltung	02000	940100	
Geräte und Ausstattungen für betriebliches Eingliederungsmanagement	42.400 €	5.000 €	Ausgaben im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements	02200	935100	Einnahmen über Landeszuweisung für betriebliches Eingliederungsmanagement und Einrichtung von Behindertenarbeitsplätzen in HHSt. 02200.361050 i. H. v. 4 TEUR
Geräte und Ausstattungen Stadtarchiv /Stadtchronik	94.433 €	15.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung: Für den Abschluss der Neueinrichtung des Archivs nach erfolgtem Umbau ist die Erneuerung verschiedener Regale und Schranksysteme vorzusehen.	06000	935000	
Geräte und Ausstattungen Schwerbehindertenvertretung	53.330 €	8.000 €	Ausgaben im Rahmen der Schwerbehindertenvertretung; gesetzliche Verpflichtung nach SGB IX	08100	935100	Einnahmen über Landeszuweisung für Maßnahmen zur Einrichtung von Behindertenarbeitsplätzen in HHSt. 08100.361050 i. H. v. 4 TEUR
Geräte und Ausstattung Brandschutzamt	413.030 €	40.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Feuerwehr	13000	935000	
Geräte und Ausstattungen Einrichtung Einsatzkräfte Brandschutzamt	84.003 €	15.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Feuerwehr	13000	935100	
Beschaffung Mannschafts-Transportwagen Brandschutzamt	45.000 €	45.000 €	Finanzierung zu 100 % über Landeszuschuss	13000	935110	Einnahmen über Landeszuweisung für Mannschaftstransportwagen in HHSt. 13000.361100 i. H. v. 45 TEUR
Geräte und Ausstattungen für Katastrophenschutz	193.000 €	45.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung	14000	935000	

Arbeitsstand:
10.04.2019

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2019)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Einführung des Digitalfunkes für Katastrophenschutz	255.000 €	160.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung	14000	935010	Einnahmen über Landeszuweisung für Digitalfunk in HHSt. 14000.361100 i. H. v. 160 TEUR
			Einnahmen Schulverwaltung in HHSt. 20010.361000 Investitionspauschale i. H. v. 265,2 TEUR sowie zusätzliche Investitionspauschale Schulen i. H. v. 450,65 TEUR in HHSt. 20010.361200	20010	361	Einnahmen für Ausgaben Unterabschnitte 211; 225; 230; 240; 260; 270
Geräte und Ausstattungen Grundschulen	123.950 €	5.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	935000	
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, Spielplatzgeräte Grundschulen	65.000 €	8.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	93501	
Geräte und Ausstattung, Sportanlage Hörselschule	70.000 €	5.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	935020	
Geräte und Ausstattungen Verpflegung (Qualitätsprogramm); Grundschulen	55.000 €	45.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	361050	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 21100.361050 i. H. v. 45 TEUR
Geräte und Ausstattung; Grundschnulen	33.000 €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	935070	
Jakobschule, Finanzierung Forfaitierung	1.582.000 €	81.130 €	siehe Ausführungen unter Anhang VIII	21100	940040	
Hörselschule, Paneeldeckenheizung mit LED-Beleuchtung	90.000 €	90.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	940061	Einnahmen über Landeszuweisung KInvFG in HHSt. 21100.361061 i. H. v. 81 TEUR
Mosewaldschule, Hochbaumaßnahme	6.883.881 €	2.097.949 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	940070	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 21100.361080 i. H. v. 2.097,9 TEUR
Jakobschule, Hochbaumaßnahme	840.100 €	735.100 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	940140	
Geräte und Ausstattungen - EDV, Goetheschule Pfarrberg 1	20.500 €	15.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	22500	935340	

Arbeitsstand:
10.04.2019

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2019)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Geräte und Ausstattungen - EDV, Geschwister-Scholl-Schule	21.500 €	15.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	22500	935350	
Geräte und Ausstattungen Wartburgschule, W.-Pieck-Str. 1	28.000 €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	22500	935360	
Geräte und Ausstattungen EDV Ernst- Abbe-Gymnasium (EFRE)	28.000 €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	23000	935320	
Geräte und Ausstattungen - EDV Elisabeth-Gymnasium, Nebestr. 24	28.000 €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	23000	935330	
Ernst-Abbe-Gymnasium Haus I, Hochbaumaßnahme	888.900 €	250.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	23000	940000	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 23000.361000 i. H. v. 167,5 TEUR
Elisabeth-Gymnasium Haus I, Hochbaumaßnahme	460.000 €	85.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	23000	940030	
Berufsschulzentrum "Ludwig Erhard" Geräte und Ausstattungen	357.876 €	80.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	24000	935000	
Medizinische Fachschule, Hochbaumaßnahme	936.870 €	120.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	24000	940000	
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Gemeinschaftsschule)	206.600 €	60.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	26000	935000	
Gemeinschaftsschule Altstadtstr. 30, Hochbaumaßnahme	2.955.150 €	1.661.250 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	26000	940010	Einnahmen aus Schulinvestitionsprogramm in HHSt. 26000.361010 i. H. v. 2.573 TEUR
Geräte und Ausstattungen Förderschulen	20.000 €	5.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	27000	935000	
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, Spielplatzgeräte	18.811 €	2.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	27000	935010	
Geräte und Ausstattungen, Thüringer Museum	278.400 €	27.300 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Museumsbetrieb	32100	935000	
Umsetzung Museumskonzept	300.000 €	300.000 €	Umsetzung des vom Stadtrat beschlossenen Museumskonzeptes	32100	935070	

Arbeitsstand:
10.04.2019

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2019)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Hochbaumaßnahme Automobilausstellungshalle	860.000 €	30.000 €	Ausgaben zu 100 % über Landeszuweisungen und Zuschüsse Dritter finanziert.	32120	940100	Automobilausstellungshalle; Einnahmen über Landeszuweisung i. H. v. 20 TEUR in HHSt. 32120.361000 sowie über Zuschüsse von Dritten i. H. v. 10 TEUR in HHSt. 32120.368000
Volkshochschule, Erfüllung Brandschutzaufgaben	290.500 €	58.800 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb bzw. Gebäudenutzung	35000	940000	
Maßnahmen Natur- und Artenschutz	287.650 €	110.000 €	Es wird die Renaturierung /Offenlegung des Marienbachs erfolgen. Das ist eine Sammelausgleichsmaßnahme aller Eingriffe der letzten Jahre. Die notwendigen Finanzmittel stehen im Ökokonto (Verwahrkonto) zur Verfügung.	36000	940000	Naturschutz und Landschaftspflege; Einnahmen durch Zuwendung von privaten Unternehmen i. H. v. 110 TEUR in HHSt. 36000.367000. Maßnahme damit zu 100 % finanziert.
Öffentliche Kinderspiel- und Bolzplätze: Einrichtung öffentlicher Spielplätze	263.550 €	85.000 €	Notwendige Investitionen in die städtische Infrastruktur; Ersatz von nicht DIN-konformen Spielgeräten u. a.	46000	940000	Spendeneinnahmen in HHSt. 46000.368000 i. H. v. 5 TEUR vorhanden
			Einnahmen aus Landeszuweisungen für Kindertagesstätten insgesamt in Unterabschnitt 46400 in HHSt. 46400.361000; i. H. v. 380 TEUR sowie i. H. v. 144,6 TEUR in HHSt. 46400.361300	46400	361	Einnahmen für Ausgaben Unterabschnitte 46401; 46406 und 46460 sowie HHSt. 46490.988XXX (Kita freie Träger)
Geräte und Ausstattungen Kita Spatzennest	76.705 €	2.300 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Kitabetrieb	46401	935000	
Kita Spatzennest, Hochbaumaßnahme	1.375.600 €	1.250.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Kitabetrieb	46401	940000	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 46401.361000 i. H. v. 271 TEUR
Kita Kindertraum, Geräte und Ausstattungen	40.000 €	2.300 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Kitabetrieb	46406	935000	
Kita Kindertraum, Baumaßnahmen	220.600 €	12.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Kitabetrieb	46406	940000	
Kita Hötzelroda; Geräte und Ausstattungen	40.000 €	2.300 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Kitabetrieb	46460	935000	
Goethe-Sporthalle, Auflagen aus Gefahrenverhütungsschau	970.000 €	300.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Sportstättenbetrieb	56000	940050	

Arbeitsstand:
10.04.2019

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2019)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Neubau Wettkampf-, Vereins- und Schulsportthalle + Berufsschule	40.150.000 €	2.600.000 €	Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt kann die Realisierung dieser Baumaßnahme nur mit Unterstützung des Landes gelingen, wozu seitens des Landes auch dem Grunde nach Bereitschaft signalisiert wurde. In vielen Gesprächen wurde erörtert, in welcher Form die Stadt unterstützt werden kann. finanziellen Unterstützung durch die Fachministerien - die Förderung in Form einer Schuldendiensthilfe bis zur Höhe von 9 Mio. EUR vornehmen. Konkret bedeutet dies, dass die Stadt über einen Gesamtbetrag von 9 Mio. EUR Kredite aufnimmt, wobei Kreditbeschaffungskosten, Tilgung und Zins vom Land übernommen werden sollen. Tilgungsleistungen sind ab dem Planjahr 2019 vorgesehen. In 2019 wird hierzu eine Einnahme durch Kreditaufnahme i. H. v. 960 TEUR geplant.	56100	940020	Wettkampfhalle; Einnahmen durch Zuweisung des Landes für Schuldendiensthilfe /Tilgung i. H. v. 1.000 TEUR in HHSt. 56100.361000
Wandelhalle, Hochbaumaßnahme	1.267.900 €	50.000 €	Städtebauliche Sanierungs- u. Entwicklungsmaßnahme	61500	940050	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 61500.361050 i. H. v. 35 TEUR und Zuschüssen Dritter in HHSt. 61500.368050 i. H. v. 5 TEUR
Stadtschloss, Sanierungsmaßnahmen	15.120.200 €	400.000 €	Fortsetzungmaßnahme	61500	940080	Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; Einnahmen durch Landeszuweisung in HHSt. 61500.361080 i. H. v. 320 TEUR
Restaurierung Bachdenkmal	202.690 €	43.000 €	In 2018 war der 333. Geburtstag von Joh.-Seb. Bach. Es ist geplant, die metall- und steinrestauratorischen Arbeiten am Bachdenkmal auszuführen. Hierzu wurde ein Antrag auf Landesförderung beim Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie gestellt.	61500	940380	Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; Einnahmen durch Landeszuweisung in HHSt. 61500.361380 i. H. v. 41 TEUR und durch Zuschuss von der Mädler-Stiftung in HHSt. 61500.368380 i. H. v. 1,5 TEUR

Arbeitsstand:
10.04.2019

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2019)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Gestaltung Kreuzungsbereich Schwarzer Brunnen	55.200 €	55.200 €	Städtebauliche Sanierungs- u. Entwicklungsmaßnahme: Der Brunnen ist nicht mehr funktionsfähig, die Technik verschlissen. Der Brunnenkörper zeigt bereits Zersetzungserscheinungen. Daher ist die vollständige Sanierung des Brunnens unumgänglich.	61500	960006	Sanierungsbedingte Einnahmen i. H. v. 55,2 TEUR in HHSt. 61500.367060. Maßnahme damit zu 100 % finanziert.
Gestaltung Telemann-Platz	1.814.000 €	350.000 €	Städtebauliche Sanierungs- u. Entwicklungsmaßnahme: Das Vorhaben ist im Rahmen des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz mit 80 % der Kosten förderfähig.	61500	960040	Einnahmen aus Landeszuweisung in HHSt. 61500.361040 i. H. v. 280 TEUR
Marienstraße Planung und Erneuerung	620.000 €	590.000 €	verkehrstechnisch sehr schlechter Zustand; wiederholte Kanalein- und Rohrbrüche; Gemeinschaftsmaßnahme mit TAV aus wirtschaftlichen/finanziellen Gründen geplant	61500	960050	Einnahmen aus Landeszuweisung in HHSt. 61500.361500 i. H. v. 472 TEUR
Umsetzung Gemeindliches Entwicklungskonzept westliche Ortsteile	200.000 €	200.000 €	Für die westlichen Ortsteile wurde ein gemeindliches Entwicklungskonzept gestellt und ein Antrag auf Anerkennung als Förderschwerpunkt gestellt der Dorferneuerung gestellt. Jährlich sollen verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden.	61600	960040	Dorferneuerung; Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 61600.361040 i. H. v. 97,5 TEUR
Umsetzung Gemeindliches Entwicklungskonzept Neukirchen	235.000 €	150.000 €	Der Ortsteil Neukirchen wurde Ende Oktober 2017 als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung anerkannt. Im Förderzeitraum von 2018-2022 sollen verschiedene Maßnahmen realisiert und gefördert werden.	61600	960050	Dorferneuerung; Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 61600.361050 i. H. v. 65 TEUR
Straßenanbindung Tor zur Stadt an die Bahnhofstraße	497.000 €	310.365 €	Die Gehwege auf der Südseite der Bahnhofstr. Befinden sich seit Jahren in einem sehr schlechten Zustand. Mit der Bebauung "Tor zur Stadt" ist es dringend erforderlich, diesen städt. Weg zu erneuern. Die Ausführung soll in 2019 realisiert werden.	63000	960000	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 63000.361000 i. H. v. 262,5 TEUR
Äußere Erschließung "Tor zur Stadt"	750.000 €	150.000 €	Im Komplex Maßnahme "Tor zur Stadt"	63000	960001	Einnahmen über Refinanzierung äußere Erschließung durch den Investor in HHSt. 63000.347001 i. H. v. 150 TEUR

Arbeitsstand:
10.04.2019

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2019)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Straßen: Erschließung Palmental	25.000 €	25.000 €	<p>Im Palmental soll ein neues Baugebiet erschlossen werden, hierzu erfolgt derzeit die Erarbeitung eines B-Planes.</p> <p>An der Erschließung des Gebietes beteiligen sich 2 private Investoren /Investorengruppen, der TAV-EE und die Stadt EA. Zwischen den Partnern wurde vereinbart, dass der TAV-EE eine gemeinsame Planung beauftragt.</p>	63000	960005	
Straßen: Anteilsfinanzierung LSA Clemensstr. /Altstadtstr.	25.000 €	25.000 €	<p>Der Stadt EA wurde durch Landesamt für Bau und Verkehr mitgeteilt, dass die Absicht besteht, im Bereich der Kreuzung Clemensstr. /Altstadtstr. Eine neue Lichtsignalanlage zu errichten.</p> <p>Entsprechend Straßenkreuzungsrichtlinie kommen hier anteilig Kosten auf die Stadt EA zu. Die Planung und Ausschreibung soll in 2019 erfolgen.</p>	63000	960008	
Straßenbau Stadtanteil Hochwasserschutz	60.000 €	30.000 €	<p>Mit der Hochwasserschutz Hörsel-Maßnahme des Landes werden einige Straßen im Bereich des Maßnahmenkomplexes III betroffen und müssen teilweise grundhaft umverlegt werden.</p> <p>Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie bereitet derzeit eine Vereinbarung für Leistungen vor; es werden Anpassungen / Vorteilsausgleich von der Stadt getragen werden müssen.</p>	63000	960010	
Planung und Ausführung Gehweg Mühlhäuser Str.	765.000 €	765.000 €	<p>In Verbindung mit der Erneuerung der Versorgungsleitungen der EVB Netze GmbH plant die Stadt EA in diesem Zusammenhang die Erneuerung der Deck- u. Binderschicht der Straßenoberfläche sowie die Erneuerung der Gehwege.</p> <p>Die Deckschicht der Fahrbahn ist verschlissen und in einem schlechten Zustand, ebenso die Gehwege. Es erfolgen ständige Ausbesserungsarbeiten, es sind auch Stürze im Gehwegbereich bekannt.</p>	63000	960030	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 63000.361030 i. H. v. 326,3 TEUR

Arbeitsstand:
10.04.2019

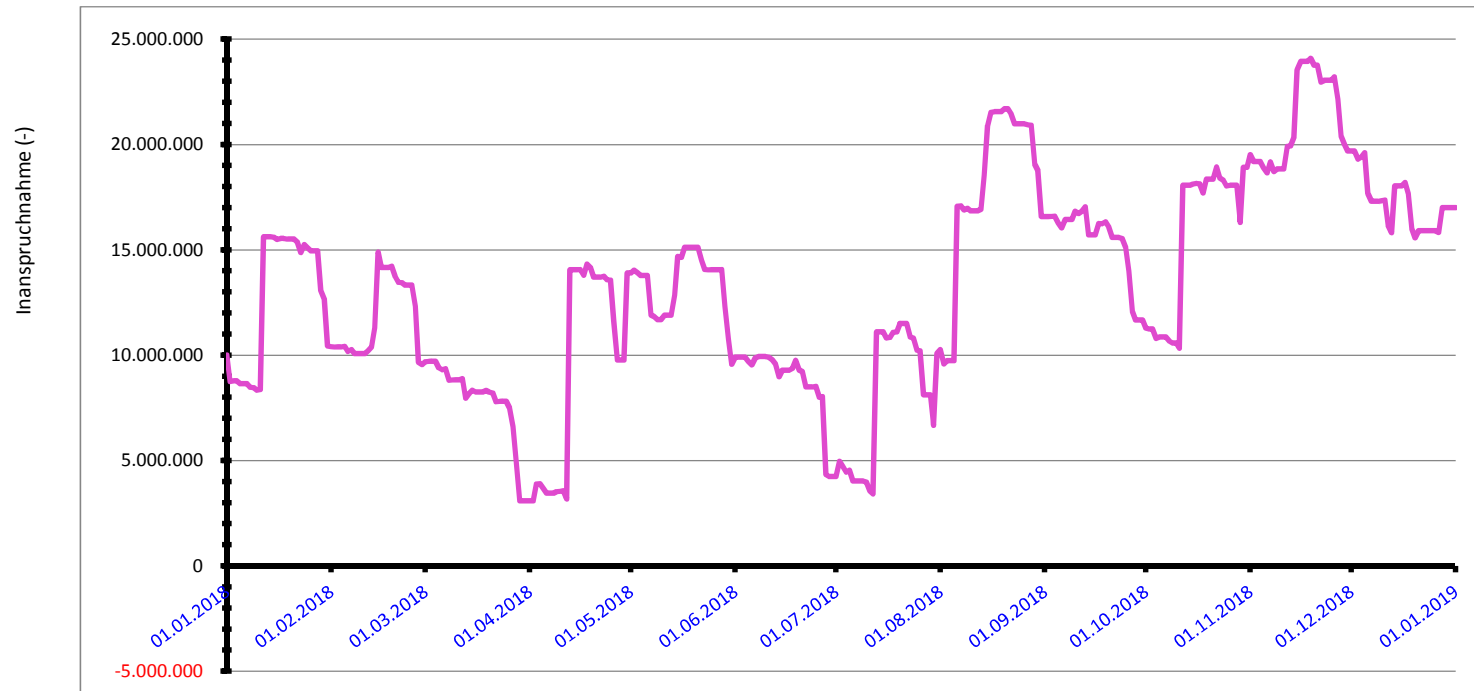
Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2019)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Ausbau Straßen und Gehwege Hörscheler Str. OT Neuenhof	400.000 €	285.000 €	Mangelnde Verkehrssicherheit der Straße. Die Durchführung der Arbeiten soll in 2019 erfolgen.	63000	960035	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 63000.361035 i. H. v. 345 TEUR
Ausbau Willy-Enders-Straße	250.000 €	40.000 €	In Zusammenhang mit der geplanten Bebauung von Grundstücken auf dem ehem. AWE-Gelände (Handballhalle, Berufsschule) ist es erforderlich, den Straßenabschnitt auszubauen. Der betroffene Straßenabschnitt ist derzeit gesperrt und in desolatem Zustand. In 2019 muss die Planung der Maßnahme erfolgen, um den Straßenbau in 2020 durchzuführen. Es können Straßenausbaubeträge erhoben werden.	63000	960045	
Wartburgauffahrt	160.000 €	160.000 €	Die Auffahrt weist Schäden in Form von straßenparallelen, tiefen Rissen in der Straßenoberfläche auf. Aufgrund des erheblichen Schadens an der Straße und der verkehrswichtigen Bedeutung ist eine schnelle Instandsetzung erforderlich.	63000	960050	
Planung und Bauausführung Johann-Sebastian-Bach-Str.	556.000 €	6.302 €	Das Bauvorhaben ist abgeschlossen. Es müssen noch Restzahlungen erfolgen.	63000	960080	
Stützmauer Fritz-Koch-Str.	650.000 €	200.000 €	Die Stützmauer ist marode, der Gehweg davor beschädigt und abgesperrt. Der Zustand verschlechtert sich weiter, so dass umgehend gehandelt werden muss. Die Planungsleistungen sind 2018 angelaufen und müssen fortgesetzt werden, die Bauausführung muss dringend erfolgen.	63000	960090	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 63000.361090 i. H. v. 148,2 TEUR
Tiefbaumaßnahme Wiesenstr.	245.000 €	245.000 €	In 2 Abschnitten der Wiesenstraße muss der TAV-EE in 2019 die Mischwasserkanalisation und die TW-Leitungen einschließlich Hausanschlussleitungen erneuern, da z. B. der Kanal kaum mehr vorhanden ist. Die Maßnahme kann fachgerecht nur realisiert werden, wenn sich die Stadt an der Erneuerung der Fahrbahn u. der Gehwege beteiligt. Straßenausbaubeträge können frühestens ab 2020 erhoben werden.	63000	960250	

Arbeitsstand:
10.04.2019

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2019)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Brücke ü.d. Madel, Im Dorfe OT Madelungen	40.000 €	40.000 €	Die Brücke befindet sich in einem schlechten Bau- u. Erhaltungszustand. Um Tragsicherheit, Verkehrssicherheit u. Dauerhaftigkeit zu gewährleisten, sind umfangreich grundlegende Instandsetzungsarbeiten notwendig (Teileinsturzgefährdung).	63380	960020	
Tiefbaumaßnahmen öffentliche Bushaltestellen	300.000 €	56.000 €	rechtliche Verpflichtung; Umsetzung §§ 6; 8 Abs. 3 ThürÖPNVG	76060	960000	Einnahmen über Landeszuweisungen in HHSt. 76060.361000 i. H. v. 25,6 TEUR
Touristische Infrastruktur	24.000 €	24.000 €	Das Projekt "Optimierung Wasserwanderinfrastruktur von Göringen bis Großburschla" ist ein Gemeinschaftsprojekt. Hierfür hat die Stadt Treffurt bereits eine Fördervoranfrage bei der GFAW Thüringen (80%-Förderung) gestellt. Die Finanzierungsvereinbarung Treffurt-EA muss noch geschlossen werden.	79110	94000	
Grundstücksverkehr: Hochbaumaßnahmen Ortsteile	179.266 €	27.500 €	für Maßnahmen in den Ortsteilen	88000	940000	
Grundstücksverkehr: Beräumung / Sicherung von Garagengrundstücken	180.000 €	40.000 €	rechtliche Verpflichtung als Eigentümer	88000	940020	
Sanierungsuntersuchung und Rückbau Gelände ehem. Gaswerk	5.744.040 €	700.000 €	rechtliche Verpflichtung als Eigentümer bzw. zur Vorbereitung Nachnutzung/Veräußerung	88000	940100	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 88000.361100 i. H. v. 855 TEUR
			Einnahme durch Zuführung vom VWH i. H. v. 4.438.830 EUR, davon Pflichtzuführung i. H. v. 1.318.590 EUR und 484.977 EUR für Abfinanzierung Altfehlbeträge Vermögenshaushalt. Damit beziffert sich der Eigenanteil für Investitionen auf 2.635.263 EUR.	91130	300000	Zuführung zwischen VWH und VMH

Arbeitsstand:
10.04.2019

Stadt Eisenach
Inanspruchnahme (-) Kassenkredit 2018
Kassenkreditrahmen: 15 Mio. EUR



Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2018
Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

Januar	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Februar	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	März	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	April	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Mai	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Juni	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €
1	10.005.440,27	1	10.402.123,82	1	9.690.619,03	1	3.077.830,81	1	13.905.705,33	1	9.910.375,04
2	8.758.074,71	2	10.394.727,91	2	9.701.736,26	2	3.077.830,81	2	14.035.816,67	2	9.910.375,04
3	8.776.669,58	3	10.394.727,91	3	9.701.736,26	3	3.897.077,07	3	13.919.753,18	3	9.910.375,04
4	8.782.603,97	4	10.394.727,91	4	9.701.736,26	4	3.903.120,19	4	13.784.514,96	4	9.906.811,75
5	8.644.372,02	5	10.421.990,74	5	9.397.276,19	5	3.697.718,37	5	13.784.514,96	5	9.697.527,48
6	8.644.372,02	6	10.175.548,43	6	9.310.139,33	6	3.450.326,59	6	13.784.514,96	6	9.543.087,09
7	8.644.372,02	7	10.272.452,10	7	9.353.430,57	7	3.450.326,59	7	11.917.912,62	7	9.878.656,15
8	8.483.502,25	8	10.069.893,92	8	8.808.438,04	8	3.450.326,59	8	11.841.373,17	8	9.931.150,95
9	8.461.526,13	9	10.079.427,73	9	8.832.631,35	9	3.531.766,51	9	11.681.115,08	9	9.931.150,95
10	8.334.126,68	10	10.079.427,73	10	8.832.631,35	10	3.545.670,28	10	11.681.115,08	10	9.931.150,95
11	8.373.170,29	11	10.079.427,73	11	8.832.631,35	11	3.569.876,20	11	11.900.893,92	11	9.907.283,06
12	15.618.453,43	12	10.205.887,38	12	8.887.507,09	12	3.181.843,65	12	11.900.893,92	12	9.788.361,29
13	15.618.453,43	13	10.389.460,15	13	7.953.414,03	13	14.052.419,17	13	11.900.893,92	13	9.581.319,16
14	15.618.453,43	14	11.296.776,98	14	8.192.126,13	14	14.052.419,17	14	12.847.869,19	14	8.979.962,00
15	15.607.890,00	15	14.881.943,20	15	8.335.437,09	15	14.052.419,17	15	14.684.953,59	15	9.283.913,43
16	15.502.368,87	16	14.162.578,25	16	8.254.005,20	16	14.070.384,30	16	14.643.910,04	16	9.283.913,43
17	15.536.432,28	17	14.162.578,25	17	8.254.005,20	17	13.799.302,64	17	15.109.868,16	17	9.283.913,43
18	15.538.045,16	18	14.162.578,25	18	8.254.005,20	18	14.332.146,11	18	15.114.426,74	18	9.377.613,02
19	15.505.412,73	19	14.219.473,90	19	8.326.998,66	19	14.163.156,24	19	15.114.426,74	19	9.759.821,77
20	15.505.412,73	20	13.731.713,79	20	8.252.692,30	20	13.699.712,39	20	15.114.426,74	20	9.300.445,37
21	15.505.412,73	21	13.466.737,14	21	8.209.022,98	21	13.699.712,39	21	15.114.426,74	21	9.216.419,04
22	15.374.929,40	22	13.447.622,25	22	7.788.668,04	22	13.699.712,39	22	14.506.000,82	22	8.490.409,41
23	14.868.967,63	23	13.329.775,16	23	7.809.492,44	23	13.743.952,84	23	14.069.890,43	23	8.490.409,41
24	15.259.537,25	24	13.329.775,16	24	7.809.492,44	24	13.588.246,20	24	14.050.033,05	24	8.490.409,41
25	15.097.014,55	25	13.329.775,16	25	7.809.492,44	25	13.559.783,42	25	14.047.307,45	25	8.520.398,44
26	14.953.684,44	26	12.322.626,93	26	7.507.186,29	26	11.645.897,53	26	14.047.307,45	26	8.010.403,61
27	14.953.684,44	27	9.655.440,17	27	6.603.816,22	27	9.767.438,39	27	14.047.307,45	27	8.030.915,30
28	14.953.684,44	28	9.553.284,20	28	4.955.540,18	28	9.767.438,39	28	14.067.025,92	28	4.334.231,20
29	13.050.374,57			29	3.077.830,81	29	9.767.438,39	29	12.324.712,98	29	4.232.955,87
30	12.641.606,10			30	3.077.830,81	30	13.905.705,33	30	10.771.184,87	30	4.232.955,87
31	10.444.168,76			31	3.077.830,81			31	9.577.939,29		
Summe											
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)											
Zinssatz*	0,850 %		0,850 %		0,850 %		0,850 %		0,850 %		0,850 %

* Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditinstitut abgeschlossen. Hier kann die Stadt Eisenach flexibel einen Betrag von bis zu 4 Mio. € einbinden.
Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinssätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,25% Aufschlag.
Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch.
Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbetrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten.

Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2018
Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

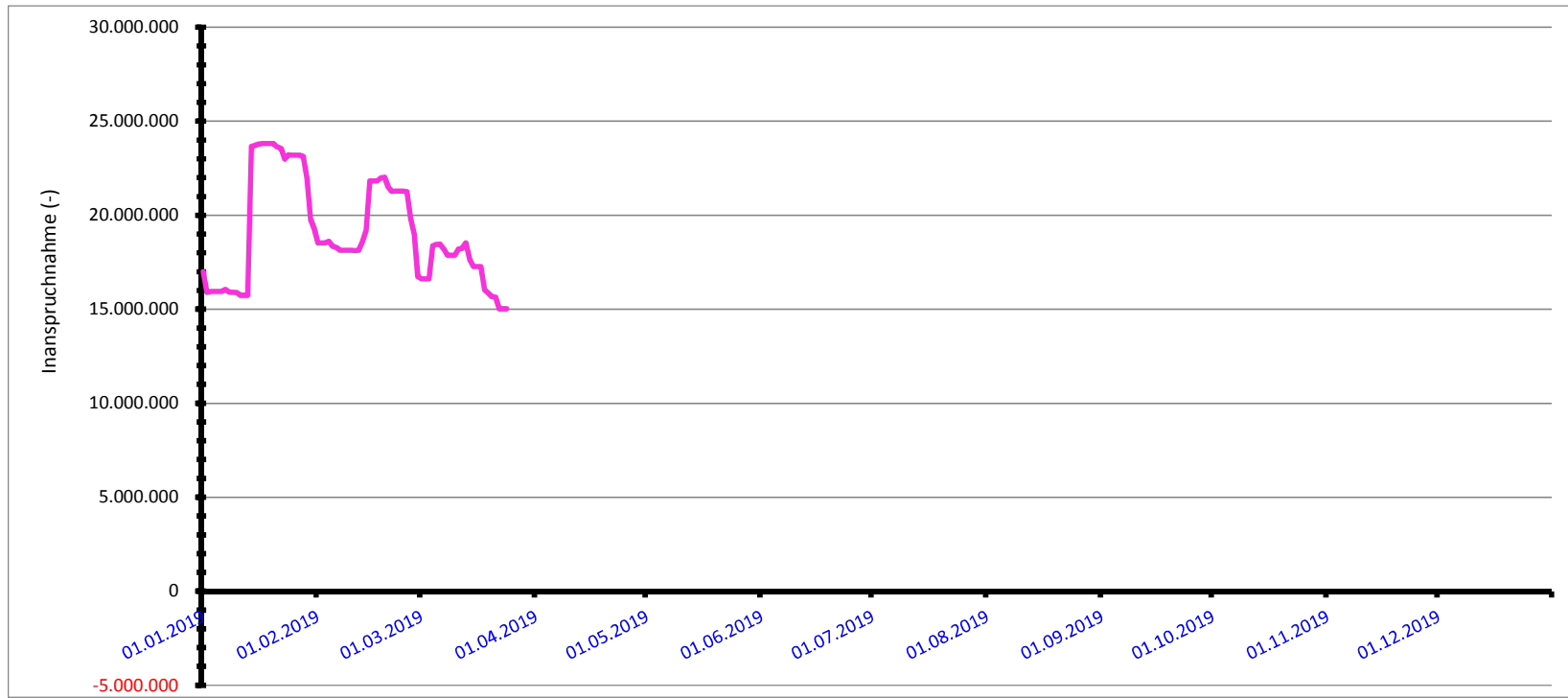
Juli	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	August	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	September	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Oktober	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	November	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Dezember	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €
1	4.232.955,87	1	10.262.681,08	1	16.581.666,46	1	11.286.491,19	1	19.514.845,47	1	19.685.492,12
2	4.962.778,93	2	9.580.619,93	2	16.581.666,46	2	11.243.360,80	2	19.186.338,84	2	19.685.492,12
3	4.721.236,32	3	9.734.212,12	3	16.595.325,80	3	11.243.360,80	3	19.186.338,84	3	19.314.305,78
4	4.446.284,18	4	9.734.212,12	4	16.587.529,70	4	10.795.089,20	4	19.186.338,84	4	19.400.262,26
5	4.543.741,29	5	9.734.212,12	5	16.263.952,16	5	10.868.947,56	5	18.897.742,94	5	19.616.226,95
6	4.020.131,27	6	17.079.701,95	6	16.044.446,35	6	10.868.947,56	6	18.655.623,04	6	17.670.850,85
7	4.020.131,27	7	17.095.945,77	7	16.439.022,30	7	10.868.947,56	7	19.178.805,31	7	17.306.889,04
8	4.020.131,27	8	16.891.885,28	8	16.439.022,30	8	10.671.845,60	8	18.715.906,14	8	17.306.889,04
9	4.024.905,67	9	16.974.899,60	9	16.439.022,30	9	10.575.387,49	9	18.839.600,83	9	17.306.889,04
10	3.983.516,12	10	16.847.189,70	10	16.827.529,89	10	10.570.850,88	10	18.839.600,83	10	17.337.932,18
11	3.559.381,46	11	16.847.189,70	11	16.720.928,78	11	10.334.459,19	11	18.839.600,83	11	17.365.668,59
12	3.422.771,45	12	16.847.189,70	12	16.838.698,18	12	18.061.826,30	12	19.911.734,05	12	16.170.721,82
13	11.101.573,32	13	16.929.588,25	13	17.051.880,66	13	18.061.826,30	13	19.931.689,02	13	15.819.201,71
14	11.101.573,32	14	18.532.714,24	14	15.712.139,32	14	18.061.826,30	14	20.350.721,84	14	18.038.350,18
15	11.101.573,32	15	20.896.960,53	15	15.712.139,32	15	18.121.960,45	15	23.568.203,27	15	18.038.350,18
16	10.821.240,36	16	21.524.852,94	16	15.712.139,32	16	18.146.740,42	16	23.945.342,72	16	18.038.350,18
17	10.840.670,10	17	21.554.219,24	17	16.259.611,01	17	18.131.706,12	17	23.945.342,72	17	18.199.508,09
18	11.097.860,60	18	21.554.219,24	18	16.236.236,76	18	17.704.015,21	18	23.945.342,72	18	17.674.093,17
19	11.112.786,13	19	21.554.219,24	19	16.336.729,20	19	18.350.685,97	19	24.089.043,67	19	15.995.684,04
20	11.505.302,12	20	21.688.998,21	20	16.091.737,38	20	18.350.685,97	20	23.766.745,52	20	15.570.339,91
21	11.505.302,12	21	21.693.931,74	21	15.589.085,46	21	18.350.685,97	21	23.756.371,72	21	15.904.298,05
22	11.505.302,12	22	21.445.735,96	22	15.589.085,46	22	18.932.092,36	22	22.964.053,62	22	15.904.298,05
23	10.863.725,98	23	20.974.502,21	23	15.589.085,46	23	18.418.207,65	23	23.049.169,96	23	15.904.298,05
24	10.809.689,70	24	20.978.661,88	24	15.535.192,94	24	18.309.832,93	24	23.049.169,96	24	15.904.298,05
25	10.241.524,56	25	20.978.661,88	25	15.113.901,36	25	18.033.277,31	25	23.049.169,96	25	15.904.298,05
26	10.207.141,92	26	20.978.661,88	26	13.997.262,40	26	18.061.114,12	26	23.207.079,85	26	15.904.298,05
27	8.114.402,15	27	20.933.096,76	27	12.083.864,45	27	18.061.114,12	27	22.152.794,87	27	15.833.961,22
28	8.114.402,15	28	20.913.246,11	28	11.661.777,25	28	18.061.114,12	28	20.400.972,24	28	16.994.613,36
29	8.114.402,15	29	19.061.474,17	29	11.661.777,25	29	16.299.944,01	29	19.993.951,26	29	16.994.613,36
30	6.662.270,57	30	18.756.112,91	30	11.661.777,25	30	18.915.247,70	30	19.685.492,12	30	16.994.613,36
31	10.103.969,52	31	16.581.666,46			31	18.915.247,70			31	16.994.613,36
Summe											
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)											
Zinssatz*	0,850 %		0,850 %		0,850 %		0,850 %		0,850 %		0,850 %

* Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditinstitut abgeschlossen. Hier kann die Stadt Eisenach flexibel einen Betrag von bis zu 4 Mio. € einbinden.
Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinssätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,25% Aufschlag.
Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch.
Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbetrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten.

Zur Planhöhe im Haushaltsjahr:

**Kassenkredite sind nur im Rahmen der Liquiditätsplanung darstellbar, nicht jedoch im Haushaltsplan.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist in der Haushaltssatzung festgelegt.
Die Felder bezüglich der Planhöhen für den Kassenkredit können daher nicht ausgefüllt werden.**

Stadt Eisenach
Inanspruchnahme (-) Kassenkredit 2019
Kassenkreditrahmen: 15 Mio. EUR



Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2019

Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

Januar	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Februar	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	März	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	April	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Mai	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Juni	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €
1	16.994.613,36	1	18.535.844,62	1	16.624.588,17	1		1		1	
2	15.906.171,63	2	18.535.844,62	2	16.624.588,17	2		2		2	
3	15.951.916,20	3	18.535.844,62	3	16.624.588,17	3		3		3	
4	15.957.480,15	4	18.616.984,14	4	18.357.916,34	4		4		4	
5	15.957.480,15	5	18.354.698,18	5	18.454.127,04	5		5		5	
6	15.957.480,15	6	18.287.055,23	6	18.465.474,94	6		6		6	
7	16.050.391,58	7	18.134.519,49	7	18.211.916,67	7		7		7	
8	15.925.883,00	8	18.131.247,21	8	17.873.392,42	8		8		8	
9	15.895.368,44	9	18.131.247,21	9	17.873.392,42	9		9		9	
10	15.888.281,87	10	18.131.247,21	10	17.873.392,42	10		10		10	
11	15.731.580,78	11	18.120.188,37	11	18.210.147,91	11		11		11	
12	15.731.580,78	12	18.138.850,39	12	18.232.922,36	12		12		12	
13	15.731.580,78	13	18.575.454,32	13	18.528.285,96	13		13		13	
14	23.647.855,60	14	19.191.374,76	14	17.623.975,71	14		14		14	
15	23.723.675,66	15	21.826.527,22	15	17.273.278,58	15		15		15	
16	23.779.838,57	16	21.826.527,22	16	17.273.278,58	16		16		16	
17	23.812.134,22	17	21.826.527,22	17	17.273.278,58	17		17		17	
18	23.814.768,41	18	21.989.645,93	18	16.044.907,62	18		18		18	
19	23.814.768,41	19	22.016.348,14	19	15.868.122,83	19		19		19	
20	23.814.768,41	20	21.511.907,87	20	15.668.571,02	20		20		20	
21	23.636.068,41	21	21.277.532,17	21	15.638.487,21	21		21		21	
22	23.534.378,30	22	21.279.362,25	22	15.024.491,07	22		22		22	
23	22.976.693,57	23	21.279.362,25	23	15.024.491,07	23		23		23	
24	23.210.180,80	24	21.279.362,25	24	15.024.491,07	24		24		24	
25	23.196.549,17	25	21.247.354,19	25		25		25		25	
26	23.196.549,17	26	19.840.232,04	26		26		26		26	
27	23.196.549,17	27	18.976.887,25	27		27		27		27	
28	23.126.176,24	28	16.730.239,94	28		28		28		28	
29	21.994.362,68			29		29		29		29	
30	19.784.162,68			30		30		30		30	
31	19.286.287,32			31				31			
Summe Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)											
Zinssatz*	0,850 %		0,850 %		0,850 %						

* Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditinstitut abgeschlossen. Hier kann die Stadt Eisenach flexibel einen Betrag von bis zu 4 Mio. € einbinden.
Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinssätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,33% Aufschlag.
Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch.
Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbetrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten.

Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2019
Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

Juli	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	August	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	September	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Oktober	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	November	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Dezember	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €
1		1		1		1		1		1	
2		2		2		2		2		2	
3		3		3		3		3		3	
4		4		4		4		4		4	
5		5		5		5		5		5	
6		6		6		6		6		6	
7		7		7		7		7		7	
8		8		8		8		8		8	
9		9		9		9		9		9	
10		10		10		10		10		10	
11		11		11		11		11		11	
12		12		12		12		12		12	
13		13		13		13		13		13	
14		14		14		14		14		14	
15		15		15		15		15		15	
16		16		16		16		16		16	
17		17		17		17		17		17	
18		18		18		18		18		18	
19		19		19		19		19		19	
20		20		20		20		20		20	
21		21		21		21		21		21	
22		22		22		22		22		22	
23		23		23		23		23		23	
24		24		24		24		24		24	
25		25		25		25		25		25	
26		26		26		26		26		26	
27		27		27		27		27		27	
28		28		28		28		28		28	
29		29		29		29		29		29	
30		30		30		30		30		30	
31		31				31				31	
Summe											
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)											
Zinssatz*											

* Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditinstitut abgeschlossen. Hier kann die Stadt Eisenach flexibel einen Betrag von bis zu 4 Mio. € einbinden. Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinssätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,33% Aufschlag. Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch. Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbetrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten.

Zur Planhöhe im Haushaltsjahr:

Kassenkredite sind nur im Rahmen der Liquiditätsplanung darstellbar, nicht jedoch im Haushaltsplan.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist in der Haushaltssatzung festgelegt.

Die Felder bezüglich der Planhöhen für den Kassenkredit können daher im Formblatt nicht ausgefüllt werden.

Stand: 01.04.2019

Tabelle 1

Kreisfreie Stadt Eisenach

Amtliche Einwohnerzahl per 31.12.2017:

42.710

Tabelle 1

Amtliche Einwohnerzahl kreisfreie Städte TH per 31.12.2017:

561.248

	Hebesatz des Vor- und Vorvorjahres in v.H.		Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in € /EW		gewichteter Durchschnitt des Hebesatzes bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor ¹ - und /oder Vorvorjahr		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor ¹ - und /oder Vorvorjahr in € /EW		Hebesatz des Planjahres in %	vorauss. Aufkommen des Planjahres in € /EW
	Vorvorjahr (2017)	Vorjahr (2018)	Vorvorjahr (2017)	Vorjahr (2018)**	Vorvorjahr (2017)***	Vorjahr (2018)	Vorvorjahr (2017)	Vorjahr (2018)*	(2019)	(2019)
Grundsteuer A	332	332	1,45 €	1,48 €	330	k. A.	1 €	k. A.	332	1
Grundsteuer B	472	472	128,42 €	127,37 €	460	k. A.	130 €	k. A.	472	129
Gewerbsteuer (brutto)	460	460	364,86 €	332,47 €	445	k. A.	406 €	k. A.	460	363

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik; Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer in Thüringen 2015

* Zum Erstellungszeitpunkt ist die Jahresrechnungsstatistik über die Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer bis zum Jahr 2017 veröffentlicht.

** Planungsunterlagen Haushalt 2018 der Stadt Eisenach

*** Angaben lt. Thüringer Landesamt für Statistik; Statistischer Bericht Hebesätze in Thüringen 2017; gewogene Durchschnittshebesätze kreisfreie Städte 20.000-50.000 Einwohner

	Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in € /EW*		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor ¹ - und/oder Vorvorjahr in € /EW****		vorauss. Aufkommen des Planjahres in € /EW <small>auf Basis Planwert 2019 und EW VVJ (31.12.2017)</small>
	Vorvorjahr (2017)	Vorjahr (2018)**	Vorvorjahr (2017)	Vorjahr (2018)*	lfd. HHJahr 2019
Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	15,74	11,71	9 €	k. A.	14,05
Hundsteuer	5,13	4,43	4 €	k. A.	4,68
Jagdsteuer					
Zweitwohnungssteuer	0,81	0,82	1 €	k. A.	0,80
sonstige Steuern: davon Tourismusförderabgabe:	8,34 8,34	7,02 7,02	4 €	k. A.	7,02 7,02
Verwaltungsgebühren*** Gruppierung 10	41,11	30,78	k. A.	k. A.	36,08

Tabelle 2

Amtliche EW-Zahl per 31.12.2017:

42.710

* Zum Erstellungszeitpunkt ist die Jahresrechnungsstatistik über die Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer nur bis zum Jahr 2017 veröffentlicht.

** Planungsunterlagen Haushalt 2018 der Stadt Eisenach

*** Rechnungsergebnis lt. Jahresrechnung 2017

**** Amtliche Einwohnerzahl kreisfreie Städte TH per 31.12.2017

561.248

Gebührenhaushalt	Kostendeckungsgrad ² des Vor- und Vorvorjahres in %		vorauss. Kostendeckungsgrad ² des Planjahres in % lfd. HHJahr 2019	Bemerkung
	Vorvorjahr (2017)	Vorjahr (2018)		
Kindertagesbetreuung ³	42,42	39,45	38,85	siehe unten 1)
Trinkwasserversorgung ⁴	Aufgabenübertragung an TAVEE (Zweckverband)			
Abwasserentsorgung ⁴	Aufgabenübertragung an TAVEE (Zweckverband)			
Müllentsorgung ⁴	Aufgabenübertragung an AZV (Zweckverband)			
Bestattungswesen	ausgelagert in optimierten Regiebetrieb (Friedhofswesen)			
Musikschule	50,15	47,63	46,44	lt. JR /HHP
Volkshochschule	83,04	77,69	54,05	lt. JR /HHP
Badeanstalten	ausgelagert in Sportbad Eisenach GmbH			
Straßenreinigung	14,89	17,37	14,25	lt. JR /HHP
Bücherei	7,31	7,56	7,28	lt. JR /HHP
Theater	ausgelagert in Kulturstiftung Meiningen-Eisenach			
Nichtwiss. Museen, Sammlg., Ausstellg.	14,89	4,46	3,78	lt. JR /HHP

Tabelle 3

[1) Berechnung aufgrund der Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines HSK des Thüringer Innenministeriums (Stand: 25.04.2014) unter Nr. 3:
 $\frac{\text{Gesamt-Bruttoerlöse des Verwaltungshaushaltes in Unterschnitt 464}}{\text{Gesamt-Bruttoausgaben des Verwaltungshaushaltes in Unterschnitt 464}} \times 100 = \text{Kostendeckungsgrad}$

³ soweit statistisch verfügbar

⁴ Kostendeckungsgrad = Gebühreinnahme x 100 / Gesamtkosten (einschließlich kalkulatorische Kosten, innere Verrechnungen)

² bei der Kostenermittlung ist der Merkbogen des TMBWK nach §§ 18 Abs. 10, 23 ThürKStG zugrunde zu legen; bei der Ermittlung des Deckungsgrades sind neben den Elternbeiträgen auch mögliche Erstattungsleistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu berücksichtigen (auf Doppelterfassung achten und diese vermeiden!). Die Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Thüringer Innenministeriums vom 28.04.2014 sind zu beachten.

³ Erläuterung im HSK erforderlich, wenn ein Kostendeckungsgrad unter 100 % ausgewiesen wird

Erläuterungen zur Fußnote 4

(aus Tabelle 3: Kostendeckungsgrad unter 100 % bei Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllentsorgung)

Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Müllentsorgung sind in juristisch eigenständige Zweckverbände (Trink- und Abwasserverband Eisenach Erbtromtal sowie Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach) ausgegliedert.

Entwicklung der Gewerbesteuer (in TEUR)

Stand: 26.09.2018

Tabelle 4

Jahr	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	
Gewerbesteuereinnahmen*	10.251	13.387	12.231	14.592	15.583	14.200	15.500	15.700	15.900	16.100	16.300	16.500	16.700	k. A.	k. A.	k. A.

Beurteilung der Entwicklung:

Die im Vergleich zu anderen Kommunen sehr gute Wirtschaftsstruktur und der daraus abzuleitende volkswirtschaftliche Nutzen für Eisenach und die umliegende Region spiegeln sich leider nicht direkt bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer der Stadt wider.

Das Gewerbesteueraufkommen ist schwer planbar. Sie unterliegt jährlich großen Schwankungen. Die Steuerfestsetzung durch die Stadt Eisenach ist an die Grundlagenbescheide der Finanzämter gebunden, diese wiederum an die Erklärungen der Gewerbesteuerpflichtigen. Die Höhe des Differenzbetrages sowie der Zeitpunkt der Veranschlagung sind nicht steuerbar, so dass bei diesem Einnahmekonto immer mit Planabweichungen zu rechnen sein wird.

* aus der Untergruppe 003

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Vorauss. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Grundsteuer A	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2013 von 300 v.H. auf 332 v.H. erfolgt.	0
Grundsteuer B	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2013 von 400 v.H. auf 472 v.H. erfolgt.	0
Gewerbesteuer	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2013 von 400 v.H. auf 460 v.H. erfolgt.	0
Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	Mit Wirkung 01.01.2015 ist eine neue Spielapparatesteuersatzung in Kraft getreten. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten ist Bemessungsgrundlage nunmehr ausschließlich die Bruttokasse. Die Steuersätze wurden für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen und sonstigen Aufstellorten von 12 v.H. auf 15 v.H. erhöht. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten wurde der Festbetrag je Gerät und Monat in Spielhallen von 41 € auf 51 € und sonstigen Aufstellorten von 21 € auf 26 € verändert und für Apparate mit sex- und gewaltverherrlichenden Spielen wird der Steuersatz nunmehr auf 30 v. H. der Bruttokasse bzw. 650 € je Gerät festgesetzt.	0
Hundesteuer	Die Hundesteuer wurde ab 01.01.2013 von 60 € für normale (300 € für gefährliche) Hunde auf 72 € für normale (324 € für gefährliche) Hunde erhöht. Mit Wirkung ab 01.01.2015 erfolgte die Erhöhung auf 84 € für normale (600 € für gefährliche) Hunde.	0
Jagdsteuer	-	0
Zweitwohnungs- steuer	Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eisenach wurde letztmalig zum 01.01.2006 hin geändert.	0
sonstige Steuern	Die Tourismusförderabgabe (TFA) für Übernachtungen in der Stadt Eisenach wurde mit Wirkung ab 01.01.2012 erstmals eingeführt.	0
Verwaltungs- gebühren	Das Kostenverzeichnis A der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach wurde mit Wirkung ab 26.11.2011 geändert.	0
Kindertages- betreuung	Die 2. Änderungssatzung zur Kindertagesbetreuungs-Gebührensatzung ist aufgrund der HSK-Maßnahme LNR 012 (Ursprungs-HSK 2012) durch Stadtratsbeschluss am 05.06.2013 beschlossen worden (Beschluss-Nr. StR/0754/2013) und ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Die 3. Änderungssatzung ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten und beinhaltet veränderte Regelungen zur Verpflegung und Einkommensanrechnung.	0

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Vorauss. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Trinkwasser- versorgung	ausgelagert in Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)	
Abwasserentsorgung	ausgelagert in Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)	
Müllentsorgung	ausgelagert in Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV)	
Bestattungswesen	Die derzeit geltende Friedhofsgebührensatzung wurde mit Wirkung ab 18.07.2013 beschlossen. Die 1. Änderung wurde durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.09.2017 beschlossen und ist am 22.10.2017 in Kraft getreten. Die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung mit dem Kalkulationszeitraum 2019-2020 ist am 11.12.2018 in den Stadtrat der Stadt Eisenach eingebracht worden und ist derzeit zur Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien in Umlauf. Die Entscheidung war für die Stadtratssitzung am 05.02.2019 terminiert, wurde aber aufgrund weiteren Diskussionsbedarfs von der Tagesordnung zurückgezogen (siehe Protokoll Stadtratssitzung 05.02.2019; öffentlicher Teil TOP 1).	betrifft Wirtschaftsplan optimierter Regiebetrieb
Musikschule	Die Gebühren für die Benutzung der Musikschule wurden mit Wirkung zum 01.09.2014 um 10 % erhöht.	0
Volkshochschule	Die Gebühren für die Nutzung der Volkshochschule wurden mit Wirkung ab 01.09.2014 erhöht.	0
Badeanstalten	ausgelagert in Sportbad Eisenach GmbH; letzte Erhöhung per 01.07.2015	
Straßenreinigung	Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wurde mit der 4. Änderungssatzung mit Wirkung ab 01.01.2019 geändert (Stadtratsbeschluss vom 11.12.2018). Der Kalkulationszeitraum ist 2019-2022, eine Unterdeckung aus dem Zeitraum 2013-2016 war auszugleichen. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2018 bezifferte sich auf 133 TEUR, der für das Folgejahr nunmehr auf 126 TEUR.	-5
Bücherei	Die Gebühren für die Nutzung der Bibliothek wurden mit Wirkung ab 11.05.2014 erhöht (6. Änderungssatzung mit diversen Gebührenerhöhungen).	0

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Vorauss. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Theater	ausgelagert in Kulturstiftung Meiningen-Eisenach (KME)	
Nichtwiss. Museen, Sammlg., Ausstellg.	Eintrittsgelder für die städtischen Museen wurden im Jahr 2011 letztmalig erhöht. Die Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv Eisenach wurde mit Wirkung ab 27.10.2013 geändert (2. Änderungssatzung mit diversen Gebührenerhöhungen).	0
Sonstige Besondere Entgelte	Marktgebührensatzung: 3. Änderungssatzung in Kraft getreten am 23.02.2017; Schwerpunkt der Satzungsänderung ist eine Unterteilung der Zeit und Gebühren für die Marktplatznutzung außerhalb des Markthandels. Die bisherige Gebührenerhebung galt nur für eine ganztägige Nutzung. Weitere redaktionelle Änderungen dienen der Vereinfachung im begleitenden Verwaltungshandeln. Die Änderungen der Gebühren (Verwaltungsgebühren) belaufen sich auf einen geringen Umfang (ca. 140 €), der HH-Ansatz 2017 ff. verbleibt daher auf Vorjahreshöhe.	0
	Hortgebührensatzung: Die neue Satzung ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Es wurde u. a. die Gebührenhöhen neu kalkuliert.	0
	Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde mit der 2. Änderungssatzung mit Wirkung ab 18.07.2010 geändert und die Gebühren erhöht. 2015 erfolgte nochmals eine Überprüfung. Mit Stadtratsbeschluss vom 25.08.2015 (StR/0232/2015) wurde die 3. Änderungssatzung beschlossen, in Kraft getreten am 25.10.2015	0

XIII. Einnahmen aus bestehenden Forderungen

Stand: 01.04.2019

Forderungsübersicht zum 31.12. zum Ende des Planjahres

Prognostische Werte zum 31.12.2019 können nicht vorgelegt werden.
Das Formblatt kann zudem in der ausgereichten Form nicht verwendet werden.

Gründe:

Im kameralen Rechnungswesen wird der Unterschied zwischen den Sollstellungen und den Ist-Buchungen als Kasseneinnahmerest (KER) bezeichnet (siehe dazu auch § 87 Nr. 23 ThürGemHV).

Kasseneinnahmereste entstehen unter anderem dadurch, dass

- zum Soll gestellte Einnahmen noch nicht eingegangen sind,
- noch keine Zuordnung von Einzahlungen zu den Haushaltsstellen vorgenommen werden konnte (nicht geklärte Einzahlungen sind auf Verwahrkonten gebucht),
- Rückbuchungen im Rahmen von Einzugsermächtigungen erfolgten.

Im Rahmen der Haushaltsrechnung ergibt sich hinsichtlich der Forderungen der Stadt Eisenach folgendes Bild zum 31.12.2017:

Die Erstellung der Haushaltsrechnung 2018 ist derzeit noch nicht abgeschlossen, daher sind in der 6. Fortschreibung die Angaben der Haushaltsrechnung zum 31.12.2017 aufgeführt.

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt ohne Altfehlbeträge	Gesamthaushalt ohne Altfehlbeträge
Kasseneinnahmereste per 31.12.2017	2.798.230,63 €	1.194.216,32 €	3.992.446,95 €

Im Verwaltungshaushalt sind zum 31.12.2017 neue KER in Höhe von insgesamt 2.798.230,63 € zu verzeichnen. Im Jahr 2017 konzentrieren sich die Kassenreste auf die Einzelpläne 4 - Soziale Sicherung sowie 9 - Steuern, allgemeine Zuweisungen.

Im Vermögenshaushalt wurden mit der Jahresrechnung 2017 Kassenreste mit einem Volumen in Höhe von 1.194.216,32 € gebildet und nach 2018 übertragen. Der Schwerpunkt liegt hier im Einzelplan 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr.

Unbefristete Niederschlagungen

Definition:

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Stadt Eisenach ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrags bedarf. Sie wird dem Schuldner nicht mitgeteilt.

Rechtsgrundlagen:

- § 15 Abs. 1 Nr. 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 261 Abgabenordnung (AO)
- § 32 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

In der Stadt Eisenach wird die Dienstanweisung-Nr. 118/2006* über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Erlöschen von Forderungen angewendet.

(* in der Fassung der 2. Änderung vom 30.09.2008)

In dieser Dienstanweisung sind unter anderem der Geltungsbereich, die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Zuständigkeiten für Niederschlagungen geregelt:

Geltungsbereich:

Für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche Geldforderungen. Für Abgabeansprüche ist sie im Rahmen der Vorschriften des ThürKAG i. V. m. den Vorschriften der AO anzuwenden.

Voraussetzungen für die unbefristete Niederschlagung:

Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass

- die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dauernd ohne Erfolg bleiben wird,
- der Schuldner seinen Wohnsitz nachweislich ins unbekannte Ausland verlegt hat,
- der Schuldner verstorben ist und Erben nicht vorhanden sind,
- die Einziehung von Beträgen bis zu 50 Euro fruchtlos verlaufen ist und gegen den Schuldner keine weiteren Ansprüche bestehen,
- die Kosten der Einziehung nicht im Verhältnis zur Höhe der Forderungen stehen.

Verfahren:

Die Niederschlagung setzt eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners voraus. Die Nichteinziehbarkeit einer Forderung ist durch die Niederschrift über den fruchtlosen Pfändungsversuch und darüber hinaus gegebenenfalls durch die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die weiteren Inhalte der Dienstanweisung Nr 118/2006 verwiesen.

Zuständigkeiten:

Zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung von Forderungen sind ermächtigt:

- bei Beträgen über 25.000 Euro der Oberbürgermeister und die Dezernenten,
- bei Beträgen bis zu 25.000 Euro die Amtsleiter,
- bei Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Säumniszuschlägen, Verzugszinsen + sonstigen Nebenforderungen der Leiter der Stadtkasse bzw. für den Bereich des Regiebetriebes der Leiter der Finanzbuchhaltung.
- Die Niederschlagung von Forderungen, welche zu Insolvenzverfahren angemeldet werden, unterliegt unabhängig vom Wert dem jeweiligen Amtsleiter.

Abschließende Bemerkungen:

Entsprechend der vorgenannten Rechtsgrundlagen und Bestimmungen der Dienstanweisung wird bei der Bearbeitung von Niederschlagungen in der Stadt Eisenach verfahren.

Stand der unbefristeten Niederschlagungen

1. Kernverwaltung:

per:	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
	223.441,28 €	206.605,77 €	131.635,17 €

2. Optimierter Regiebetrieb:

(Ausbuchungen netto)

per:	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
	20.726,30 €	31.125,76 €	5.812,05 €

XIV. Entwicklung der Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen

Stand: 15.08.2018

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										10,00 €
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
Schlüsselzuweisung vom Land*	28.234.624,86	26.269.145,59	26.965.386,13	27.276.121,01	27.506.450,77	29.000.340	29.128.612	29.128.612	29.128.612	k. A.*	k. A.*	k. A.*	k. A.*	k. A.*	k. A.*	2.028,00 €

Beurteilung der Entwicklung

In 2014 hatte die Stadt Einbußen beim kommunalen Finanzausgleich zu verkraften. Im Jahr 2013 galt für die Stadt Eisenach eine Übergangslösung hinsichtlich der Höhe des Hauptansatzes. Nach § 36 ThürFAG wurde für die Stadt danach ein Hauptansatz von 136,3 v.H. festgesetzt.

Die Einnahmen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches zeigen den erwarteten Stand auf, die vorläufigen Zahlen wurden der Stadt mit Bescheid vom 05.01.2015 bekannt gegeben. Der Ansatz der Schlüsselzuweisung liegt danach lediglich rd. 0,6 Mio. € über dem Wert des Vorjahres.

Mit Festsetzungsbescheid vom 04.01.2016 wurde vom Land Thüringen die Schlüsselzuweisung für das Jahr 2016 wie folgt festgesetzt.

	Festsetzung lt. Bescheid vom 04.01.2016	Unterschiedsbetrag zur Festsetzung 2015
gemeindlicher Anteil:	10.475.892,50 €	+ 5.178,63 €
<u>kreislicher Anteil:</u>	<u>16.800.228,51 €</u>	<u>+ 305.556,25 €</u>
gesamt:	27.276.121,01 €	+ 310.734,88 €

Die Veranschlagung für das Jahr 2017 erfolgt auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides vom 02.01.2017 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales. wie folgt:

	Festsetzung lt. Bescheid vom 01.01.2017	Unterschiedsbetrag zur Festsetzung 2016
gemeindlicher Anteil:	10.731.154,87 €	+ 255.262,40 €
<u>kreislicher Anteil:</u>	<u>16.775.295,90 €</u>	<u>- 24.932,61 €</u>
gesamt:	27.506.450,77 €	+ 230.329,79 €

Die Veranschlagung für das Jahr 2018 erfolgt auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides vom 28.02.2018 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales. wie folgt:

	Festsetzung lt. Bescheid vom 28.02.2018	Unterschiedsbetrag zur Festsetzung 2017
gemeindlicher Anteil:	10.825.938,00 €	+ 94.783,13 €
<u>kreislicher Anteil:</u>	<u>18.174.402,64 €</u>	<u>+ 1.399.106,74 €</u>
gesamt:	29.000.340,64 €	+ 1.493.889,87 €

Die Veranschlagung für das Jahr 2019 erfolgt auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides vom 10.01.2019 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales. wie folgt:

	Festsetzung lt. Bescheid vom	Unterschiedsbetrag zur Festsetzung 2018
gemeindlicher Anteil:	10.553.365,90 €	- 272.572,10 €
<u>kreislicher Anteil:</u>	<u>18.575.245,44 €</u>	<u>+ 400.842,80 €</u>
gesamt:	29.128.611,34 €	+ 128.270,70 €

Die mittelfristige Finanzplanung für den Freistaat Thüringen für die Jahre 2019 bis 2023 offeriert auf Seite 37 ff. die Entwicklung Finanzausgleichsmasse bis zum Jahr 2023. Nähere Ausführungen sind dazu im Vorbericht unter "Prognostische Entwicklung künftiger Landeszuweisungen" enthalten.

Die folgenden Finanzplanjahre wurden ohne Steigerungen angesetzt, da zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über die tendenzielle Entwicklung, insbesondere aufgrund des anstehenden Auslaufens

k. A.* Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 12.03.2019 und dem derzeit diskutiertem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen soll die Fusion der Stadt Eisenach und der Wartburgkreis zum 01.01.2022 wirksam werden.
Die Finanzplanung ab 2022 basiert derzeit noch auf den Werten ohne diesen Aspekt, daher wird auf die Angabe verzichtet

* aus der Untergruppe 041

XV. Einnahmen aus Beteiligungen

29.03.2019

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2019)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
00			
01			
02			
03			
05			
06			
08			
11			
12			
13			
14			
16			
20			
21			
22			
23			
24			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2019)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2019)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
47			
48			
49			
50			
51			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
65			
66			
67			
68			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2019)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
69			
70			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH; Rechtsform: GmbH; Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafterin	842.000	Im Haushalt 2019 ist in HHSt. 80100.210000 eine Gewinnauschüttung i. H. v. 842 T€ eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme VwHH3 ersichtlich.
81	Stadtwirtschaft Eisenach GmbH Rechtsform: GmbH Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafterin	50.000	Im Haushalt 2019 ist unter HHSt. 81710.210000 eine Gewinnauschüttung i. H. v. 50 T€ eingeplant.
82			
83			
84			
85			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2019)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
86	Sportbad Eisenach GmbH Rechtsform: GmbH Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafterin	150.000	Im Haushalt 2019 ist unter HHSt. 86000.210000 eine Gewinnausschüttung i. H. v. 150 T€ eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme VwHH2 ersichtlich.
87			
88			
89			
90			
91			

* es ist mindestens die Rechtsform zu nennen und anzugeben, wie hoch das Stimmrecht der Gemeinde ist

XVI. Fehlbeträge / Überschüsse aus der Berechnung der freien Finanzspitze in TEUR

Stand: 16.04.2019

In jeder Tabellenspalte sind entsprechend des jeweiligen Haushaltsjahres nur die Zeilen Fehlbetrag oder Überschuss auszufüllen.

Haushaltsjahr	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
geplanter Fehlbetrag***	0	0		0*	0**	8.896***	11.099***	0***	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Rechnungsergebnis Fehlbetrag	0	0												
geplanter Überschuss	0	0		0	0	0	0	1.773	0	0	0	0	0	0
Rechnungsergebnis Überschuss	0	0												
Abweichung:			0											

*** siehe Anlage 7 Nr. 1 (Summe VWHH)

* unter Einplanung Bedarfszuweisung
(ohne Bedarfszuweisung Fehlbetrag = 10.876 TEUR)
** unter Einplanung Bedarfszuweisung
(ohne Bedarfszuweisung Fehlbetrag = 9.453 TEUR)

Begründung für die Abweichung:

Ende des Konsolidierungszeitraums (Angabe des Jahres):

2022

Das Konsolidierungskonzept wurde mit Beschluss (Nr.) vom (Datum) beschlossen.

Haushaltssicherungskonzept 2012-2022	StR/0621/2012	26. September 2012
1. Fortschreibung 2014	StR/0094/2014	02. Dezember 2014
2. Fortschreibung 2015	StR/0242/2015	22. September 2015
3. Fortschreibung 2016	StR/0368/2016	10. Mai 2016
4. Fortschreibung 2017	StR/0482/2017	31. Januar 2017
5. Fortschreibung 2018	StR/0662/2018	13. März 2018
6. Fortschreibung 2019	StR/	

XVII. Fehlbeträge / Überschüsse aus der Jahresrechnung

Stand: 08.04.2019

In jeder Tabellenspalte sind entsprechend des jeweiligen Haushaltsjahres nur die Zeilen Fehlbetrag oder Überschuss auszufüllen.

Haushaltsjahr	-3	-2	-1
Jahr	2015	2016	2017
Rechnungsergebnis Fehlbetrag	0	0	0
Rechnungsergebnis Überschuss	0	0	0

(Rechnungsergebnis 2018 per 29.03.2019 noch nicht vorliegend.)

XVIII. Demografische Entwicklung

	-5	0	+5	+10
Jahr	2010	2015	2020	2025
Einwohneranzahl im Haushaltsjahr*	42.750	42.417	41.940	41.972

*Quelle:

Amtliche Einwohnerzahlen

Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2035 nach Kreisen (am 31.12. des jeweiligen Jahres) in Thüringen

Copyright © Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt

XIX. Konsolidierungsmaßnahmen

Es werden die Konsolidierungsmaßnahmen aufgeführt, die den Haushaltsplan der Stadt Eisenach betreffen, Maßnahmen für den optimierten Regiebetrieb sind in Anlage 6 ersichtlich. Maßnahmen zu Personalkosten sind im Maßnahmenkatalog der Anlage 6 unter VwHH1 ersichtlich und sind unter Ziffer 02 dargestellt. Die Maßnahme Chance 7 - Rückkreisung - ist nur im Rahmen der Gesamtheit für den Verwaltungshaushalt darstellbar und ist Ziffer 00 zugeordnet.
Arbeitsstand: 15.04.2019

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung: welche Maßnahme wurde erledigt?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
00	(Chance 7) Rückkreisung der Stadt Eisenach: Verbesserung in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzausstattung: Der Stadtrat hat am 12.03.19 einstimmig einen Beschluss gefasst, dem Zukunftsvertrag für eine Fusion mit dem Wartburgkreis zuzustimmen. Der Vertrag wurde am 04.04.2019 auf der Wartburg durch die Oberbürgermeisterin und den Landrat des Wartburgkreises unterzeichnet. Damit sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines Gesetzgebungsverfahrens zum Erlass eines Neugliederungsgesetzes geschaffen. Die Erste Lesung eines entsprechenden Gesetzentwurfes EisenachNGG2022 ist für Mai 2019 im Thüringer Landtag vorgesehen. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung durch den Landtag soll im September 2019 erfolgen. Gemäß Beschlusslage des Stadtrates und dem derzeit diskutierten Gesetzentwurf der regierungstragenden Koalitionsfraktionen soll die Fusion zum 01.01.2022 wirksam werden. Aufgrund dessen entfällt der bisher für die Jahre 2019 – 2021 bis zur 5. Fortschreibung dargestellte Konsolidierungseffekt von jährlich 6 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2022 werden die sich aus der Fusion und dem damit verbundenen Aufgabenübergang auf den Wartburgkreis ergebenden monetären Auswirkungen dann direkt im Verwaltungshaushalt der Stadt Eisenach erfasst. In der Gesamtzusammenfassung (Anlage 7) sind für das Jahr 2022 die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes entsprechend des im Januar 2019 aktualisierten Musterhaushaltes für den Status einer großen Kreisstadt dargestellt, wobei aufgrund des nunmehr feststehenden Zeitpunktes (01.01.2022) nachträglich die ab dem Jahre 2022 zu erwartenden (befristeten) Finanzhilfen des Landes Thüringens korrigiert wurden. Unter dem Vorbehalt der endgültigen Beschlussfassung des EisenachNGG2022 durch den Thüringer Landtag kann somit festgestellt werden, dass die HSK-Maßnahme Chance7 umgesetzt wäre. Der Entfall des bisher für die Jahre 2019 – 2021 dargestellten Konsolidierungspotenziales in Höhe von insgesamt 18 Mio. Euro kann aufgrund der bereits langjährigen Haushaltssicherung und der damit verbundenen Umsetzung einer Vielzahl von Konsolidierungsmaßnahmen aus eigener Kraft durch die Stadt Eisenach nicht ausgeglichen werden. Inwieweit sich durch bereits vor 2022 - zumindest teilweise - Konsolidierungspotential durch gemeinsame Aufgabenerledigungen im Rahmen des Abschlusses weiterer Zweckvereinbarungen erzielen lässt, kann derzeit nicht eingeschätzt werden(siehe dazu auch Maßnahme Chance8).	Beschluss	Stadtrat	laufend	#####	Die freiwillige Fusion von Eisenach mit dem Wartburgkreis soll nach Maßgabe des Stadtratsbeschlusses vom 12.03.2019 zum 01.01.2022 erfolgen.	Keine finanziellen Auswirkungen; ab dem Jahr 2022 sind die monetären Auswirkungen dann direkt im Haushalt der Stadt erfasst.		
01									
02	(VwHH1) Personalausgaben: In der ursprünglichen Finanzplanung im Kernhaushalt wurde der Wegfall von 7.95625 ATZ-Stellen ab dem Jahr 2015 bis zum Jahr 2018 noch nicht berücksichtigt. Hierdurch werden Personalausgaben bis zum Jahr 2018 eingespart, jedoch nicht im Umfang von 22 VZÄ. Der Wegfall von jährlich 1,5 VZÄ aufgrund des Wegfalls von KW-Stellen und der Umsetzung weitergehender Konsolidierungsmaßnahmen ist realistisch, insofern keine weiteren Aufgaben übergeordneter Behörden durch die Stadt Eisenach erfüllt werden müssen. Für die Folgejahre ist die Einhaltung der maximalen prozentuale Steigerung der Personalausgaben in Höhe von 2 % gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen von den Tarifabschlüssen abhängig. Sollten die Abschlüsse bei 2 % bzw. niedriger liegen, ist die Umsetzung o.g. Maßnahme realistisch, jedoch nicht in dem angegebenen Umfang, da sich die Ausgabenhöhe des Jahres des Jahres 2014 als neue Basis auch auf die Folgejahre auswirken wird. Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass der Wegfall von jährlich 1,5 VZÄ und der ATZ-Stellen lediglich Mittel sind, um ggf. eine maximale Steigerung der Personalkosten in Höhe von 2 % im Vergleich zum Vorjahr zu erreichen. Sie können somit nicht additiv berücksichtigt werden. Unter der Berücksichtigung zusätzlicher Aufgaben erfolgte mit dem Stellenplan 2017 seit dem Stellenplan 2012 (=Stellenplan 2009) insgesamt eine Einsparung von 31,69 Stellen, sodass bereits nach derzeitigem Stand der Abbau von 20,00 Stellen bis zum 31.12.2019 im Vergleich zum Stellenplan 2012 (=Stellenplan 2009) erreicht wurde. Es war jedoch aufgrund von zusätzlichen Aufgaben notwendig, entgegen des Beschlusses zusätzliche Stellen aufzubauen, um die Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können. Die notwendigen zusätzlichen Aufgaben und somit auch Stellen können dem Vorbericht des Stellenplanes 2017 entnommen werden	Beschluss	Oberbürgermeisterin	laufend	2019-2022	a) Der Stadtrat bekräftigt in Fortführung der Haushaltskonsolidierung im Rahmen des bereits verabschiedeten Personaloptimierungskonzepts den Abbau von <u>10,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis spätestens <u>31.12.2015</u> , den Abbau von weiteren <u>10,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis spätestens <u>31.12.2019</u> und beschließt den Abbau von weiteren <u>09,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis 31.12.2023. Damit wird – ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) – ein Stellenabbau von <u>insgesamt 29,00 Stellen</u> erfüllt. Eventuelle Aufgabenreduzierungen aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. Rücknahme von Aufgabenkommunalisierungen) sind durch dementsprechenden Stellenabbau zusätzlich zu berücksichtigen. Der Abbau dieser Stellen wird im Stellenplan 2014 und in den nachfolgenden Stellenplänen verbindlich festgeschrieben. b) Die Oberbürgermeisterin ist diesbezüglich jeweils zur ersten Stadtratssitzung des Jahres 2016; 2020 und 2024 dem Stadtrat gegenüber berichtspflichtig. c) Es werden keine weiteren Stellen – weder im Stellenplan, noch im Personalkonzept – aufgebaut.	2019: 462,0 TEUR 2020: 594,0 TEUR 2021: 731,0 TEUR 2022: 875,0 TEUR gesamt: 2.662,0 TEUR		

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-)maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-)maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung welche Maßnahme wurde erledigt?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
02	(Chance8) Weitere interkommunale Zusammenarbeit: Die Stadt Eisenach prüft die weitere Zusammenarbeit mit dem Wartburgkreis sowie den Umlandgemeinden, ob und welche weiteren Zweckvereinbarungen im beiderseitigen Interesse abgeschlossen werden können.	Vorbereitung smaßnahme	Oberbürgermeisterin	laufend	2019-2022	Kein Beschluss erforderlich.	Keine finanziellen Auswirkungen; Chance.		
03									
05									
06									
08									
11									
12									
13	(VvHH34) Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW): Hinsichtlich der demografischen Entwicklung im Bereich der Mitgliederanzahl der FF der Stadt Eisenach müssen mittel- bis langfristig Standorte der Freiwilligen Feuerwehren vereint werden, um die Mindestausrückestärke und die notwendige Qualifikation für das zu besetzende Einsatzfahrzeug gewährleisten zu können. Die Zusammenfassung der 9 Freiwilligen Feuerwehren zu 5 Löschbezirken ist bereits erfolgt. Die Konzentration mehrerer Feuerwehren in einem Löschbezirk auf einen Standort befindet sich in der Planungsphase. Grundlage ist die normkonforme Ertüchtigung eines Feuerwehrhauses je Löschbezirk. Desweiteren sind die geplanten Anforderungen nach Novellierung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) zu berücksichtigen.	Beschluss	Oberbürgermeisterin	2018	2018	Kein Beschluss erforderlich.	2019: 4,0 TEUR 2020: 4,0 TEUR 2021: 4,0 TEUR 2022: 4,0 TEUR gesamt: 16,0 TEUR		
14									
16									
20									
21									
22									
23									
24									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-)maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-)maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung welche Maßnahme wurde erledigt? bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
35	<p>(VwHH9) Volkshochschule: 1. Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat am 12.3.2019 u.a. beschlossen, auf die Trägerschaft für die Grundversorgung der Erwachsenenbildung durch die Einrichtung von Volkshochschulen mit Wirkung zum 1.1. 2022 freiwillig zu verzichten und mit dem Wartburgkreis eine gemeinsame Vereinbarung über die Übertragung des freiwilligen Verzichts mit folgender Maßgabe herbeizuführen: Einrichtung der Volkshochschule des Wartburgkreises mit Sitz in der Stadt Eisenach und Außenstelle/Zweigstiz in Bad Salzungen. 2. Es sollte gemeinsam mit dem Thüringer Volkshochschulverband geprüft werden, ob bereits vor dem 1.1.2022 eine konsolidierende Kooperationsvereinbarung zwischen den Volkshochschulen Eisenach und Wartburgkreis herbeigeführt werden kann, wobei darauf zu achten ist, dass mögliche Landesförderungen (Fördermittel nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz) so lang wie möglich für beide Volkshochschulen genutzt werden können. Im Zuge einer Kooperationsvereinbarung kann dann auch das Seminarangebot 3.3. abgestimmt werden, um Synergien zu erzielen. 3. Derzeit wird geprüft, ob die Möglichkeit der Übertragung des Gebäudes der VHS an die Städtische Wohnungsgesellschaft SWG besteht. Im Zuge der Sanierung und Neubebauung des gesamten Quartiers rund um die VHS soll diese durch die SWG ebenfalls saniert und damit erheblich aufgewertet werden. Durch die Übertragung der Gebäudeunterhaltung an die SWG und die geplante Sanierung des Gebäudes sind Einsparungen der Betriebskosten in den nächsten Haushaltsjahren zu erwarten. Bei den Verhandlungen zur eventuellen Übertragung des Objektes an die SWG ist die Beschlusslage zur Fusion zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu klären, inwieweit und zu welchen Konditionen der Wartburgkreis das derzeitige Objekt der VHS Eisenach als künftigen Hauptsitz der VHS Wartburgkreis zu nutzen gewillt ist. 4. Die VHS Eisenach hat in vergangenen zwei Jahren verstärkt im Bereich Integration gesellschaftlich zwingend notwendige Projekte und Kurse angeboten. Durch vom BAMF geförderte Integrationskurse konnten und können zusätzliche Einnahmen generiert werden. Landes- und Bundesprojekte führen auch im Integrationsbereich zu Mehreinnahmen. Allerdings gab und gibt es für Integrationskurse und Projekte keine Planungssicherheit.</p>	Beschluss	Stadtrat	31.12.2021	2019	<p>Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in den nun anstehenden Verhandlungen mit dem Landkreis im Hinblick auf die Fusion mit der Stadt Eisenach 1. Die konkrete Möglichkeit einer Kooperationsvereinbarung der Volkshochschulen Wartburgkreis und Eisenach unter Einbeziehung des Thüringer Volkshochschulverbandes anzustreben. Die Kooperationsvereinbarung soll ihre konsolidierende Wirkung bereits vor dem vorgesehenen Aufgabenübergang der Volkshochschule Eisenach an den Wartburgkreis zum 1.1. 2022 entfalten. 2. In Abstimmung mit dem Wartburgkreis die Möglichkeiten der Nutzung des derzeitigen Gebäudes der Volkshochschule Eisenach (Schmelzerstraße) als künftigen Hauptsitz der Volkshochschule Wartburgkreis zu prüfen und dabei eine Übertragung des Objektes an die Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>2019: 155,0 TEUR 2020: 168,0 TEUR 2021: 180,0 TEUR 2022: 0,0 TEUR gesamt: 503,0 TEUR</p>	
35	<p>Chance21 Reduzierung Zuschussbedarf Bibliothek – Einführung einer Budgetierung: Auf die LNR 010 der Anlage 6 vom Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 wird verwiesen:Der Zuschussbedarf für die Bibliothek bewegte sich in den Jahren 2006 bis 2009 in einer Größenordnung von rd. 500.000 €. Im Jahr 2010 erfolgte eine deutliche Reduzierung auf rd. 400.000 €. Hingegen weist der Plan 2012 nunmehr wieder einen auf rd. 475.000 € gestiegenen Zuschussbedarf aus. Auch im Bereich der Bibliothek werden positive Anzeizeffekte aus einer Zusammenlegung von Kostenverursachung und Kostentragung in einer Verantwortungsstelle gesehen. Somit wird auch für diesen Bereich eine Budgetierung eingerichtet. Öffentliche Bibliotheken erfüllen einen wichtigen bildungs- und kulturpolitischen Auftrag. Sie haben unter den öffentlichen Einrichtungen der Kommunen in der Regel die höchste Auslastung. Ausgaben- und Standardreduzierungen erfordern deshalb ein besonders hohes Maß an Sensibilität. Dennoch wird eine angemessene Begrenzung des Zuschussbedarfs als vertretbar angesehen. So wird der Zuschussbedarf ab dem Haushaltsjahr 2013 auf maximal 450.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2014 auf maximal 430.000 € begrenzt. Gegenüber dem Planansatz 2012 ergibt sich dadurch eine Reduzierung von 43.679 €. Ansätze/Maßnahmen zum Erreichen dieser Budgetvorgaben wurden mit dem verantwortlichen Amtsleiter diskutiert. Zwischen Amtsleitung, Verwaltungsspitze und externer Beratung besteht Einvernehmen darüber, dass die gesetzten Budgetvorgaben realistisch umsetzbar sind. Den größten Ausgabenblock stellen mit rd. 350.000 € (68%) die Personalkosten dar. Im Stellenplan sind für die Bibliothek 8,35 Stellen ausgewiesen. Insbesondere in diesem Bereich werden durch die fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung Einsparmöglichkeiten gesehen. Wegen der überörtlichen Bedeutung der Bibliothek gibt es Überlegungen, den Wartburgkreis in die Finanzierung mit einzubeziehen bzw. eine Rückumwandlung in eine Stadt- und Kreisbibliothek anzustreben. Dies führt jedoch allenfalls mittelfristig zu einer Entlastung des Haushalts der Stadt Eisenach.</p>	Entscheidung	Oberbürgermeisterin	laufend	2018	<p>Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für den Bereich der Bibliothek eine Budgetierung einzuführen. Über die Höhe des Zuschussbedarfs ist jährlich neu zu verhandeln. Dabei sind die Arbeitsfähigkeit des Dienstleiters Bibliothek und die Aktualität und Qualität des Medienangebots der Stadtbibliothek und Qualität des Medienangebots der Stadtbibliothek und Qualität des Medienangebots der Stadtbibliothek entsprechend der Standards für öffentliche Bibliotheken zu sichern.</p>	<p>2019: 43,7 TEUR 2020: 43,7 TEUR 2021: 43,7 TEUR 2022: 43,7 TEUR gesamt: 174,7 TEUR</p>	
36								
37								
40								
41								
42								

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtlich e Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung welche Maßnahme wurde erledigt? bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht	
43									
44									
45									
46	(VvHH12) Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten: Die Verabschiedung des neuen ThürKitaG ist für das Jahresende angekündigt. Da das neue Gesetz in jedem Falle Änderungen in der Kostenbeteiligung durch die Eltern mit sich bringen wird, ist durch die Oberbürgermeisterin in einer gemeinsamen Beratung am 28.04.2017 festgelegt worden, dass die Satzung 2018 nach Inkrafttreten des Gesetzes überarbeitet wird.	Beschluss	Stadtrat	01.10.2019	2020	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV Bedarfszuweisung zur Beratung vorzulegen	2019: 0,0 TEUR 2020: 107,0 TEUR 2021: 119,0 TEUR 2022: 132,0 TEUR gesamt: 358,0 TEUR		
47									
48									
49									
50									
51									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
72	(Chance9) Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV): Eigenkapitalverzinsung:	Beschluss	Oberbürgermeisterin	jährliche Prüfung	2018	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, unter Beachtung der notwendigen Rücklagen, Investitionen und Gebührensensung, die Abführung einer Eigenkapitalverzinsung in der nächsten Verbandsversammlung zu beantragen. Die entsprechenden Unterlagen sind der Verbandsversammlung zeitnah vorzulegen. Bei Ablehnung des Antrages durch die Verbandsversammlung ist die die Rechtsaufsichtsbehörde zu informieren und um eine Stellungnahme und Entscheidung zu ersuchen.	Keine finanziellen Auswirkungen, Chance.		

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtlich e Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung welche Maßnahme wurde erledigt?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80	(VvHH3) Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG): Gewinnausschüttung: Die SWG soll ab 2015 jährlich bis zu 1 Mio. Euro an die Gesellschafterin Stadt Eisenach ausschütten. Auch wenn für die Zukunft deutlich höhere Jahresabschlüsse zu erwarten sind, würde eine Ausschüttung in dieser Größenordnung dazu führen, dass Investitionen in den Bestand des Unternehmens bzw. für Neubau nicht mehr in dem Umfang erfolgen können, wie es zum einen durch das Unternehmen geplant ist als auch für die Erhaltung des Bestandes sowie die erforderliche Erschließung erweiterter Geschäftsfelder – hier Neubau für Familien, Generationenwohnen und altersgerechtes /betreutes Wohnen – erforderlich ist. Eine jährliche Ausschüttung in der genannten Größenordnung würde zwangsläufig zur Erhöhung der Bestandsmieten führen müssen. Ein Erwerb, Bau bzw. die Sanierung öffentlicher Einrichtungen (Schulen, Sporthalle u. a.) sowie die Unterstützung einer „Bürgerstiftung“, um öffentliche Investitionen zu ermöglichen, wären außerdem kaum mehr oder nur sehr eingeschränkt möglich. Bei der SWG hat bereits ein Werteverlust von ca. 27 Mio. Euro stattgefunden, welcher derzeit noch als Verlustvortrag in der Bilanz zu erkennen ist. Dauerhaft verlustfrei arbeitet die SWG seit 2003, was auch zu einer Senkung der Verlustvorträge um ca. 8,8 Mio. EUR geführt hat. Vor diesem Hintergrund sowie der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung der Stadt Eisenach wird eine jährliche Ausschüttung in Höhe von 630 TEuro netto für leistbar erachtet. Eine Nettoausschüttung von 842 TEuro stellt für die SWG ein deutlich größeres Hemmnis dar, für ihre Mieter, die Bürger von Eisenach sowie für den „Konzern Stadt“ tätig zu werden. Die geplante Ausschüttung wird deshalb als Obergrenze für Ausschüttungen und andere fördernde Maßnahmen im Rahmen „Konzern Stadt“ angesehen.	Beschluss	Stadtrat	Termin abhängig von Beschluss STR	jährlich; 2019	Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Geschäftsführung der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH zu beauftragen, für das Jahr 2015 eine Gewinnausschüttung in Höhe von 631 T€ und ab dem Jahre 2016 jährliche Gewinnausschüttungen in Höhe von 842 T€ (netto) an den städtischen Haushalt abzuführen.	2019: 842,0 TEUR 2020: 842,0 TEUR 2021: 842,0 TEUR 2022: 842,0 TEUR gesamt: 3.368,0 TEUR		
81	(E2) Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET): Austritt aus KET und Veräußerung KEBT-Anteile: Aus dem Aktienanteilsbesitz ergab sich in den letzten Jahren eine jährliche Dividende (2013: 85 TEUR), welche im oRB vereinnahmt wurde. Auch künftig ist mit Dividendenzahlungen zu rechnen. Grundsätzlich gehört die Mitgliedschaft im KET nicht zum Kernbestand des städtischen Beteiligungsportfolios. Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass eine Veräußerung der Anteile nur innerhalb des KET möglich ist. Hier besteht aktuell ein Überangebot – die Situation in 2022 kann nicht eingeschätzt werden	Beschluss	Stadtrat	2020	2022	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit anderen KET-Mitgliedern Verhandlungen über eine Veräußerung der städtischen Aktien zu führen, mit dem Ziel diese sukzessive innerhalb des KET zu veräußern.	2022: 3.600,0 TEUR gesamt: 3.600,0 TEUR		
82									
83									
84									
85									

Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ziffer aus I.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtlich e Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	bei Fortschreibung welche Maßnahme wurde erledigt?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
86	(VwHH2) Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den Eisenacher Versorgungsbetrieben GmbH (EVb)	Beschluss	Stadtrat	2019	jährlich; 2019	Die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Geschäftsführung der Sportbad Eisenach GmbH zu beauftragen, eine jährliche Gewinnausschüttung an den städtischen Haushalt abzuführen. Die Höhe der Gewinnausschüttung ist unter Berücksichtigung der die Gesellschaft treffenden Risiken jährlich neu zu festzulegen.	2019: 150,0 TEUR 2020: 335,0 TEUR 2021: 277,8 TEUR 2022: 243,2 TEUR gesamt: 1.006,0 TEUR		
87	(VwHH6) Wartburg-Sparkasse (WAK-SPK): Gewinnausschüttung: Der Vertreter der Stadt Eisenach im Verwaltungsrat der WAK-SPK wird die Empfehlungen der KPMG aufgreifen und die Aufnahme auf die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung beantragen. Die Trägerschaft der Stadt Eisenach ergibt sich aus dem Status der Kreisfreiheit. Die Stadt Eisenach ist bestrebt, die Trägerschaft in der WAK-SPK auch nach Aufgabe der Kreisfreiheit beizubehalten.	Vorbereitung smaßnahme : Beschluss	Stadtrat; endgültige Entscheidung obliegt dem Verwaltungsrat der WAK-SPK	2019	2019	Die Oberbürgermeisterin wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wartburg-Sparkasse beauftragt, in Abstimmung mit dem Wartburgkreis die Möglichkeit jährlicher Gewinnausschüttungen auch weiterhin zu prüfen.	Keine finanziellen Auswirkungen.		
88									
89									
90									
91									

* Falls Spalte 4 der Gemeinderat ist, ist auch der Termin für die Einbringung durch den (Ober-) Bürgermeister zu nennen

** Spalte 8 ist ausschließlich von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde auszufüllen